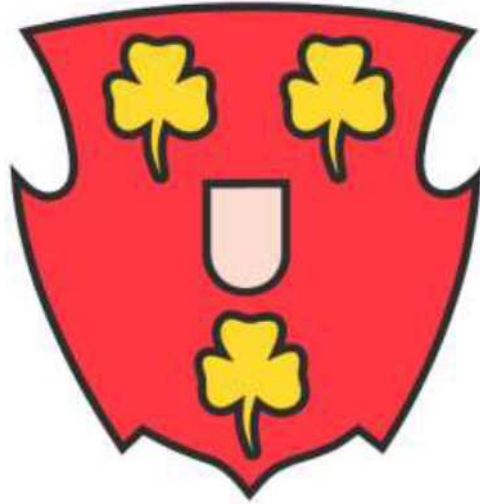


STADT KLEVE



Entwurf

HAUSHALTSSATZUNG

UND

PRODUKTHAUSHALT

2018

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Allgemeine Angaben über Einwohner und Stadtgebiet / Statistische Angaben	3
Verwaltungsgliederungsplan der Stadtverwaltung Kleve	4
Haushaltssatzung	5 - 7
Bewirtschaftungsregeln	9 – 10
Vorbericht	11 – 38
Bilanz 2016	41
Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen	43 – 46
Übersicht über die Positionen im Ergebnisplan	47 – 52
Stichwortverzeichnis	53 – 68
Abkürzungsverzeichnis	69 – 72
Gesamtpläne	73 – 77
- Gesamtergebnisplan	75
- Gesamtfinanzplan	76 – 77
Kurzübersicht alle Produkte (Aufwendungen / Erträge/Investitionen)	79 – 82
Produktbezogene Kennzahlen (Übersicht)	83 – 84
Produkt - Allgemeine Finanzwirtschaft	85 – 96
Gesamtübersicht Gleichstellungsbeauftragte und Personalrat	97 – 102
Gesamtübersicht Fachbereich 10 - Zentrale Verwaltung, Bürgerservice	103 – 130
Gesamtübersicht Fachbereich 14 – Rechnungsprüfung	131 – 134
Gesamtübersicht Fachbereich 20 – Finanzen- und Liegenschaften	135 – 146
Gesamtübersicht Fachbereich 30 – Recht, Personenstand, Vergaben	147 – 158
Gesamtübersicht Fachbereich 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung	159 – 168
Gesamtübersicht Fachbereich 40 – Schulen, Kultur, Sport	169 – 218
Gesamtübersicht Fachbereich 50 – Arbeit und Soziales	219 – 240
Gesamtübersicht Fachbereich 51 – Jugend und Familie	241 – 256
Gesamtübersicht Fachbereich 61 – Planen und Bauen	257 – 272
Gesamtübersicht Fachbereich 66 – Tiefbau	273 – 290
 <u>Anlagen:</u>	
Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben	291
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und Bürgschaften	295
Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen	301
 <u>Bericht gem. § 108 Abs. 2 Satz 2 GO</u>	
- Klever Versorgungsbetriebe GmbH	307 – 320
- Wirtschaft, Tourismus & Marketing Stadt Kleve GmbH	321 – 336
- GeWoGe Wohnungsgesellschaft der Stadt Kleve mbH	337 – 358
- Technologiezentrum Kleve GmbH	359 – 370
- Grenzland Draisinen GmbH	371 – 384
Wirtschaftsplan Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR	387 – 432
Wirtschaftsplan Gebäudemanagement der Stadt Kleve	433 – 446
Stellenplan, Stellenübersicht	447 - 458

Statistische Übersicht Stadt Kleve

1. Einwohner

Prozent

Einwohnerzahl aus dem Meldeprogramm MESO (nicht Datensatz von IT.NRW)

Einwohnerzahlen der 15 Ortsteile
(Haupt- und Nebenwohnsitz)
Stand 31.12.2016

Bimmen	151	0,29
Brienen	354	0,67
Donsbrüggen	1.522	2,88
Düffelward	612	1,16
Griethausen	1.217	2,30
Keeken	719	1,36
Kellen	7.649	14,47
Kleve	23.271	44,02
Materborn	11.107	21,01
Reichswalde	2.466	4,66
Rindern	2.699	5,11
Schenkenschanz	102	0,19
Salmorth	20	0,04
Warbeyen	761	1,44
Wardhausen	212	0,40
Insgesamt:	52.862	100,00

2. Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Kleve umfasst einen Flächenraum von

ha

Davon entfallen auf:

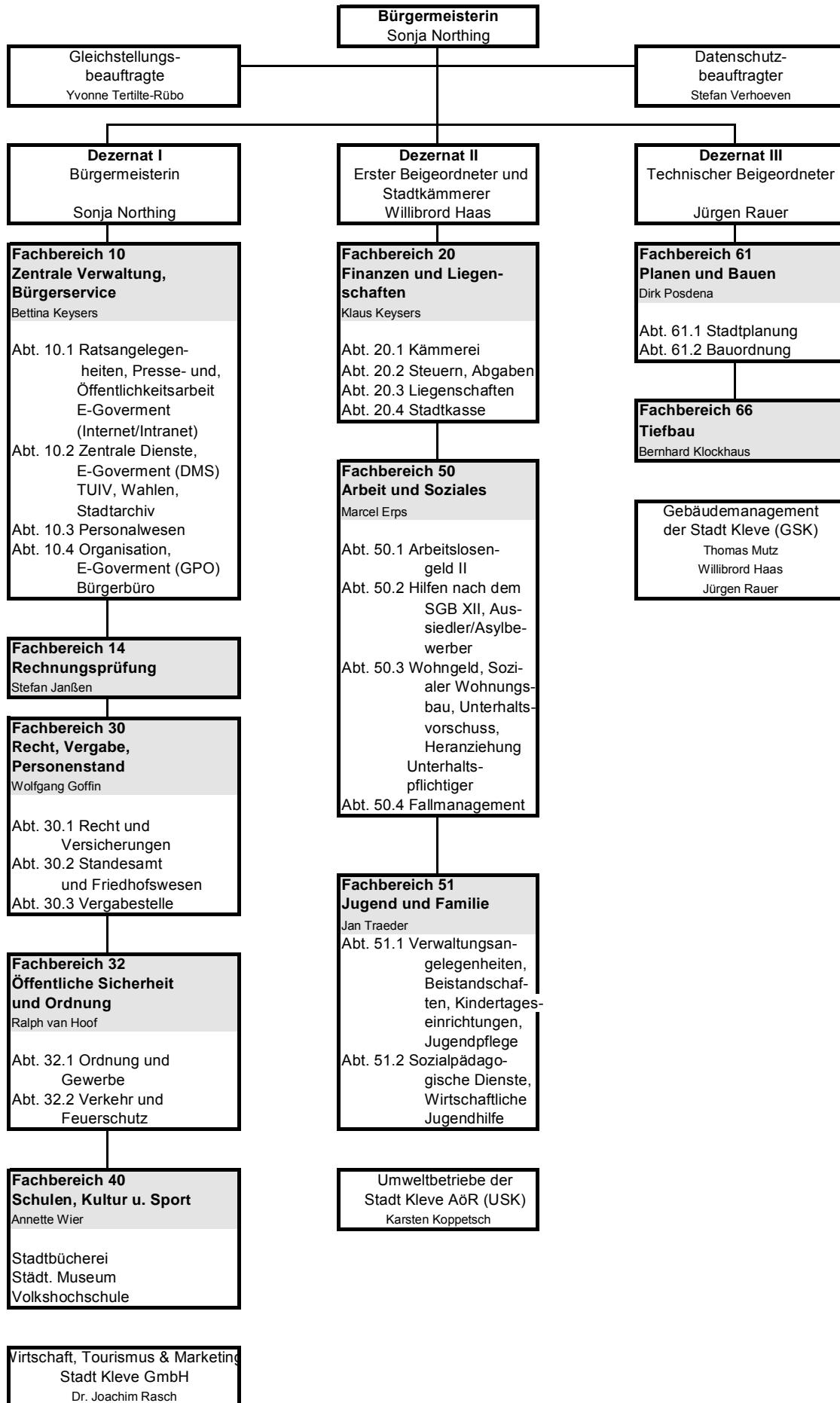
Landwirtschaftsflächen	5.394 ha	55,54
Erholungs-, Wald- u. Wasserflächen	2.368 ha	23,79
Wohnbau- / Gewerbeflächen	1.500 ha	15,12
Sonstige Flächen	514 ha	5,54
Insgesamt:	9.776 ha	100

3. Zusammensetzung des Rates

Sitze

a) Christlich Demokratische Union (CDU)	17
b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	13
c) Bündnis 90/Die Grünen	6
d) Freie Demokratische Partei	3
e) Offene Klever	5
f) Bürgermeisterin	1
Insgesamt	45

Verwaltungsgliederungsplan der Stadtverwaltung Kleve



Haushaltssatzung
der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Kleve mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Kleve voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	147.089.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	145.961.000 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	137.477.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	137.242.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.535.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.650.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.937.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.682.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden i.H.v. 2.880.000 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.213.000 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen. Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage i.H.v. 1.128.000 € eingeplant.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 217 v.H. (Vj. 217 v.H.) |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 471 v.H. (Vj. 471 v.H.) |

2. Gewerbesteuer

auf	417 v.H. (Vj. 417 v.H.)
-----	-------------------------

§ 7

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.
2. Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen gem. § 83 (1) Satz 3 GO NW wird wie folgt festgelegt:
 - a) im Einzelfall bis 30.000 €
 - b) bei Ausgaben und Aufwendungen, die aus Zuschüssen und ähnlichen Erträgen und Einnahmen Dritter bestritten werden können, bis 50.000 €
 - c) Ausgaben und Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen, Geschäftsbeziehungen mit dem Sondervermögen und den verbundenen Unternehmen, kalk. Kosten, Rückstellungen und bilanzielle Abschreibungen beziehen, in unbegrenzter Höhe
3. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1), Satz 2 GO NW, gilt Abs. 2 a) und b) entsprechend.
4. Die Grenze für die nicht meldepflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 30.000 € festgelegt.

Kleve, den 20.12.2017

Die Bürgermeisterin

Regelungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes

Das differenzierte und breit gefächerte Aufgabenspektrum der Stadt Kleve ist innerhalb des Haushaltsjahres einer Vielzahl von Einflüssen und Veränderungen unterworfen, die durch eine flexible Haushaltsführung, die sich schnell und unbürokratisch den Veränderungen des Aufgabenspektrums anpassen kann, effektiv durch eine Budgetierung gestalten lässt.

Diese Fach- und Ressourcenverantwortung ist Bestandteil des NKF-Haushalts.

Den verwaltenden Stellen wird hierzu im Rahmen vorgegebener Budgets eine weitgehend selbständige und flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ermöglicht.

Von der Budgetierung ausgenommen sind die Personalaufwendungen und -auszahlungen, die Leistungen für die USK, die Leistungen für das GSK und bilanzielle Abschreibungen die allesamt gesonderten Regelungen unterliegen.

Im Ergebnis- und im Finanzplan gelten folgende Bewirtschaftungsregeln:

- 1a) Gemäß § 21 GemHVO sind die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Produktbereichs gegenseitig deckungsfähig.
- 1b) Hierunter fallen nicht die Personalaufwendungen und -auszahlungen, die Leistungen für die USK, die Leistungen für das GSK und bilanzielle Abschreibungen.
- 2.) Sachaufwendungen und –auszahlungen sind innerhalb des Verantwortungsbereiches einer Dezernentin/ eines Dezernenten produktbereichsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- 3.) Personalaufwendungen und - auszahlungen, die Leistungen für die USK, die Leistungen für das GSK und bilanzielle Abschreibungen sind jeweils für sich produktbereichsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- 4.) Alle investiven Maßnahmen werden produktbereichsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 5a) Zweckgebundene realisierte Mehreinnahmen verstärken die entsprechenden Aufwands- und Auszahlungspositionen.
- 5b) Mindereinnahmen bei zweckgebundenen Zuschüssen und Zuweisungen vermindern nur dann die entsprechenden Ausgabeermächtigungen, wenn entsprechende Einzelvermerke angebracht sind.
- 6) Die Produktverantwortlichen sind verantwortlich für die Einhaltung ihrer jeweiligen Budgets. Abweichungen von den Budgetansätzen, die 10 % oder 100.000 € überschreiten, sind unverzüglich unter Angabe der Gründe dem FB 20 anzuzeigen.

Über Umbuchungen gem. 1a) innerhalb eines Produktbereichs und Umbuchungen nach Nr. 2) entscheidet auf Antrag der jeweiligen Produktverantwortlichen bzw. der jew. Dezernentin/Dezernenten der Stadtkämmerer/Fachbereichsleitung 20.

Umbuchungen gem. 1b) und Nr. 4) werden nach Antrag durch die entsprechenden Fachbereiche durch die Fachbereichsleitung 20 beschieden.

Einzelne Deckungsvermerke sind – mit Ausnahme nach Nr. 5b) – im Haushalt nicht mehr zu erfassen.

Übertragung von Ermächtigungen

Mit Ratsbeschluss vom 01.10.2014 hat der Rat der Stadt Kleve folgende Regelungen für die Übertragung von Ermächtigungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW festgelegt:

- 1) In der Regel werden Ermächtigungübertragungen nur für investive Maßnahmen gebildet. Ermächtigungübertragungen im Aufwandsbereich, d.h. im Bereich der Ergebnisrechnung werden nur in Ausnahmefällen gebildet. Über diese entscheidet der Kämmerer im Einzelfall
- 2) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar.
- 3) Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.
- 4) Ermächtigungübertragungen können zudem bei sog. Festwerten gebildet werden, da zwar die Verbuchung im Aufwandsbereich erfolgt, die Auszahlung aber dem investiven Bereich zuzurechnen ist.

Die übertragenden Ermächtigungen erhöhen die Ausgabebudgets des Haushaltsjahres. Über die übertragenden Ermächtigungen wird dem Rat der Stadt Kleve gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW eine Übersicht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Vorbericht

Vorbericht zum Haushalt 2018

1. Allgemeines

Gem. § 7 Gemeindehaushaltsverordnung NRW soll der Vorbericht des alljährlich zu erstellenden Etats einen Überblick über die wesentlichen Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Dabei sind die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

1.1 Bestandteile der Planung und Rechnungslegung im NKF

Der Haushaltsplan besteht gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 GemHVO NRW im Wesentlichen aus

1. dem Ergebnisplan
2. dem Finanzplan
3. den Teilplänen.

Der Haushaltsplan bildet das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument der kommunalen Verwaltung.

Unter Pos. Nr. 4 des § 1 Abs. 1 GemHVO NRW ist dem Haushaltsplan ein Haushaltssicherungskonzept beizufügen, wenn ein solches aufgestellt werden muss. Die rechtliche Grundlage zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist im § 76 GO NRW geregelt.

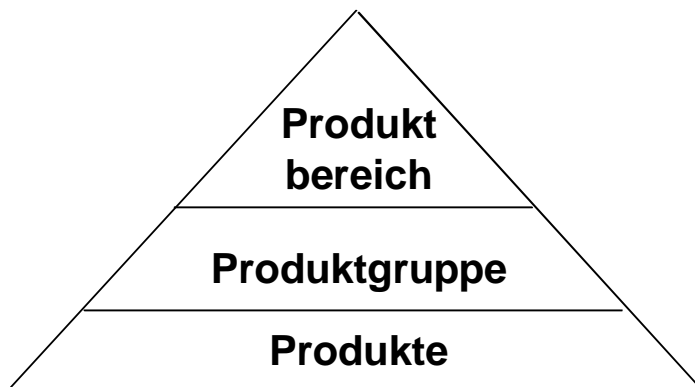
1.2 Komponenten des NKF

1.2.1 Produktorientierte Haushaltswirtschaft

Die Produkte bilden im NKF das zentrale Element für die finanzwirtschaftliche Ausrichtung des Verwaltungshandelns. Die gem. § 4 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung aufzustellenden Teilpläne für den Ergebnis- und Finanzplan sind produktorientiert aufzustellen. Hierfür gilt der vom Innenministerium NRW verbindlich vorgegebene Produktrahmen mit 17 Produktbereichen.

1.2.2 Gliederung des Klever Haushaltsplans

Die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne sind produktorientiert und nach Anlage 5 VV Muster zur GO und GemHVO verbindlich nach folgenden Produktbereichen zu gliedern:



Gesetzlich normierte Produktbereiche:		
01 Innere Verwaltung	07 Gesundheitsdienste	13 Natur- und Landschaftspflege
02 Sicherheit und Ordnung	08 Sportförderung	14 Umweltschutz
03 Schulträgeraufgaben	09 Räumliche Planung und Entwicklung	15 Wirtschaft und Tourismus
04 Kultur und Wissenschaft	10 Bauen und Wohnen	16 Allgemeine Finanzwirtschaft
05 Soziale Leistungen	11 Ver- und Entsorgung	17 Stiftungen
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	

Folgende Produkte sind für die Stadt Kleve für den Produkthaushalt 2018 eingeplant:

Produktbereich 01 Innere Verwaltung:

Produkte:

01 01	Politische Gremien und Sitzungsdienste
01 02	Verwaltungsführung
01 03	Gleichstellung von Frau und Mann/ Beschäftigtenvertretung
01 04	Rechnungsprüfung
01 05	Zentrale Dienste
01 06	Personalmanagement
01 07	Finanzmanagement, Kassen- und Rechnungswesen
01 08	Steuern und Abgaben
01 09	Technikunterstützende Informationsverarbeitung
01 10	Recht
01 11	Organisationsangelegenheiten
01 12	Liegenschaftsverwaltung
01 13	Vergabestelle

Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung:

Produkte:

02 01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Gewerbeswesen und Verkehrsangelegenheiten
02 02	Bürgerbüro
02 03	Statistik und Wahlen
02 04	Personenstandswesen
02 05	Brandbekämpfung und Bevölkerungsschutz

Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben:

Produkte:

03 01	Bereitstellung schulischer Einrichtungen, zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte
03 02	Grundschulen
03 03	Hauptschulen
03 04	Realschulen
03 05	Gymnasien
03 06	Förderschule
03 07	Sekundarschule
03 08	Gesamtschulen

Produktbereich 04 Kultur:

Produkte:

04 01	Kulturveranstaltungen und Kulturförderung
04 02	Volkshochschule
04 03	Bibliothek
04 04	Museum
04 05	Archiv

Produktbereich 05 Soziale Hilfen:

Produkte:

05 01	Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII
05 02	Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II
05 03	Angebot für Arbeit und Qualifizierung; Vermittlung in Erwerbstätigkeit
05 04	Leistungen für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge
05 05	Unterhaltsvorschussleistungen
05 06	Einziehungsstelle
05 07	Wohnbauförderung, subjektbezogene Förderung für Wohnraum, Wohnraumsicherung und -versorgung, Wohnungsmarktbeobachtung

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe:

Produkte:

06 01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
06 02	Kinder- und Jugendarbeit
06 03	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Produktbereich 08 Sportförderung:

Produkte:

08 01	Bereitstellung und Betrieb von Außensportanlagen; Sportförderung
08 02	Unterhaltung von Sportanlagen

Produktbereich 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen:

Produkte:

09 01	Städtebauliche Planung, Erneuerung und Entwicklung, Grundstücksneuordnung
-------	--

Produktbereich 10 Bauen und Wohnen:

Produkte:

10 01	Maßnahmen der Bauaufsicht, baubehördliche Beratung und Informationen, Denkmalschutz und Denkmalpflege
-------	---

Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung:

Produkte:

11 01	Abfallwirtschaft
11 02	Entwässerung und Abwasserbeseitigung

Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen:

Produkte:

12 01	Planung und Neubau von öffentlichen Verkehrsflächen
12 02	Unterhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen, Winterdienst

Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege:

Produkte:

13 01	Park- und Grünanlagen
13 02	Friedhöfe
13 03	Natur

Produktbereich 14 Umweltschutz:

Produkte:

14 01	Umweltschutz
-------	--------------

Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft:

Produkte:

16 01	Allgemeine Finanzwirtschaft
-------	-----------------------------

Für die Produktbereiche 07 (Gesundheitsdienste), 15 (Wirtschaft und Tourismus) und 17 (Stiftungen) wurden keine Produkte gebildet, da diese Aufgaben nicht bzw. nicht mehr von der Stadt Kleve erfüllt werden.

Der doppische Produkthaushalt der Stadt Kleve gliedert sich nach der Organisationsstruktur der Stadtverwaltung und ist nach den Fachbereichen unterteilt.

1.2.3 Haushaltsausgleich

Ausweislich des § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Fehlbetrag im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich). Das Eigenkapital kann durch einen Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung erhöht oder durch einen Fehlbetrag vermindert werden. Ist die Ergebnisrechnung ausgeglichen, bleibt das Eigenkapital konstant. Sofern die Ergebnisplanung/ -rechnung Fehlbeträge ausweist, wird das Eigenkapital reduziert. Können die Fehlbeträge nicht durch den Bestand der Ausgleichsrücklage abgedeckt werden, unterliegt die resultierende Verringerung des Eigenkapitals, in diesem Fall der allgemeinen Rücklage, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Haushaltssicherungskonzept ist gem. § 76 GO NRW (geändert durch das erste NKF Weiterentwicklungsgesetz vom 13.09.2012) aufzustellen, wenn

- die allgemeine Rücklage um mehr als $\frac{1}{4}$ im Vergleich zum Vorjahr verringert wird,
- die allgemeine Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils um mehr als $\frac{1}{20}$ des in der Bilanz des Vorjahres ausgewiesenen Betrages verringert wird oder
- die allgemeine Rücklage im Planungszeitraum aufgebraucht wird.

Im Rahmen der Aufstellung des Etats 2018 war es Ziel, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Nachdem die Ausgleichsrücklage mit der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 vollumfänglich aufgebraucht wurde, konnten dieser, durch das positive Jahresergebnis des Jahres 2016 i.H.v. 4.854.058,84 €, wieder Mittel zugeführt werden. Ziel soll es sein, die Ausgleichsrücklage wieder auf das Niveau der Eröffnungsbilanz aufzustocken, um auf eventuelle negative Jahresergebnisse vorbereitet zu sein. Die Reduktion der Allgemeinen Rücklage, wie Sie im Jahr 2015 vorgenommen wurde, soll verhindert werden.

Mit Aufstellung der Haushaltspläne für die Jahre 2016 und 2017 wurden umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen eingearbeitet. Diese werden auch im Etat 2018 weiterhin in enger Abstimmung mit den politischen Entscheidungsträgern weiterentwickelt.

Durch die getroffenen Entscheidungen zur Haushaltskonsolidierung, sowohl durch die Ertragssteigerungen als auch durch die Reduktion im Aufwandsbereich können für das Jahr 2017 sowie im vorliegenden Haushaltsplan für das Jahr 2018 und die Jahre im Finanzplanzeitraum bis 2021 positive Jahresergebnisse planerisch dargestellt werden. Ein weiterer Grund für die positiven Jahresergebnisse bilden die guten

Konjunkturaussichten, die Ihren Niederschlag in den Anteilen zur Einkommen- und Umsatzsteuer sowie den Schlüsselzuweisungen des Landes NRW finden.

Trotz gestiegener eigener Steuerkraft der Stadt Kleve im Vergleich zur Vorreferenzperiode für den Finanzausgleich des Landes von rd. 2,7 Mio. € erhält die Stadt Kleve rd. 3,81 Mio. € mehr Schlüsselzuweisung. Durch den erneuten Anstieg der verteilbaren Finanzausgleichsmasse für den Steuerverbund im Vergleich zum Vorjahr lässt sich die bereits genannte Mehrzuweisung erklären. Aus der höheren Zuweisung an Landesmitteln ergibt sich im Weiteren eine erhöhte Kreisumlage. Diese erhöht sich um rd. 1,22 Mio. € auf nun 24.407.000 €. Das dieser Anstieg, trotz gestiegener Steuerkraft und Schlüsselzuweisung, sich nur in diesem geringen Maß widerspiegelt ist der geplanten Reduktion des Umlagehebesatzes zur Kreisumlage von 31,71% auf nun 30,65% zu verdanken. Hierdurch kommt es zu Einsparungen im Bereich der Kreisumlage i.H.v. 0,85 Mio.€

Auf Grund der Erfahrung im Jahr 2017 und der derzeitigen konjunkturellen Lage der lokalen Wirtschaft wird mit Erträgen aus der Gewerbesteuer i.H.v. 16,5 Mio. € gerechnet. Die Personalkosten, ohne Berücksichtigung der Zuführung bzw. dem Verbrauch der Pensionsrückstellungen, steigen um rd. 1,1 Mio.€ an. Auf die Ausführungen zu den Personalkosten an entsprechender Stelle in diesem Vorbericht wird verwiesen.

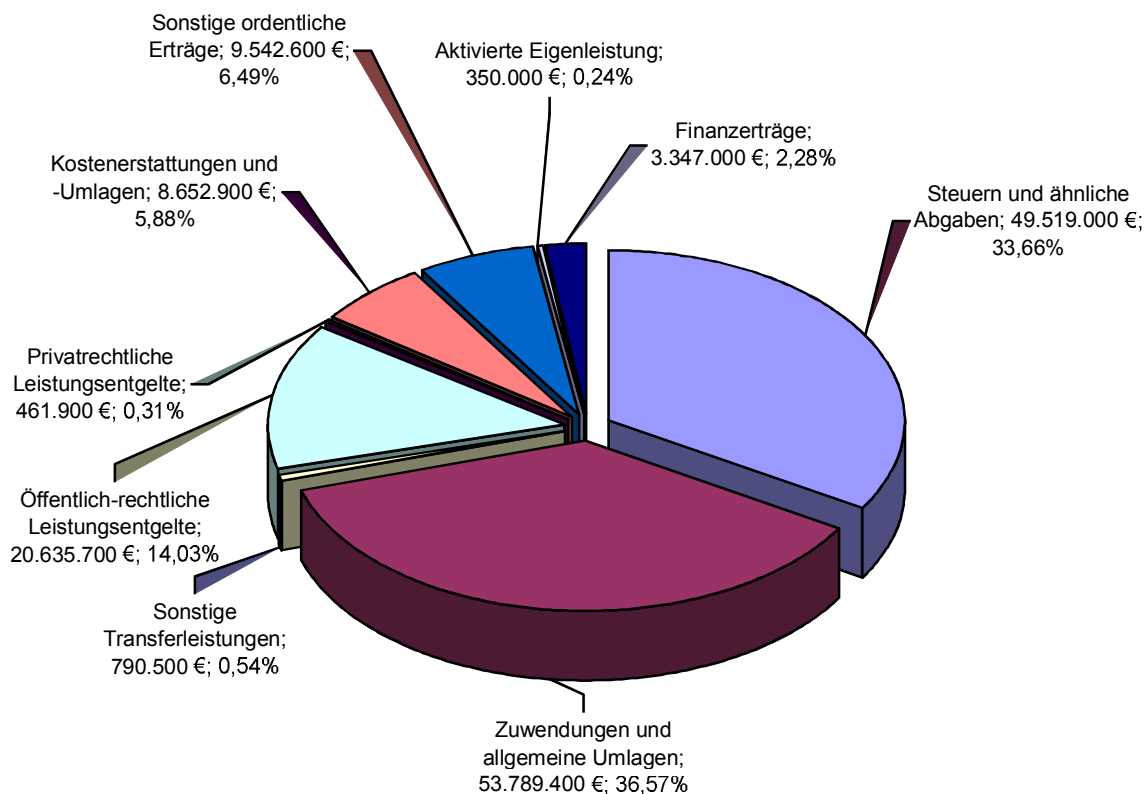
Durch die gestiegenen Steuereinnahmen sowie Schlüsselzuweisungen und der reduzierten Kreisumlage sowie durch die Fortsetzung und Beibehaltung der Konsolidierungsmaßnahmen für das Jahr 2018 ist es möglich, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Es wird mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 1.128.000 € gerechnet.

2. Haushaltsentwicklung, Haushaltsausgleich, Entwicklung des Eigenkapital

2.1 Entwicklung der Haushaltslage

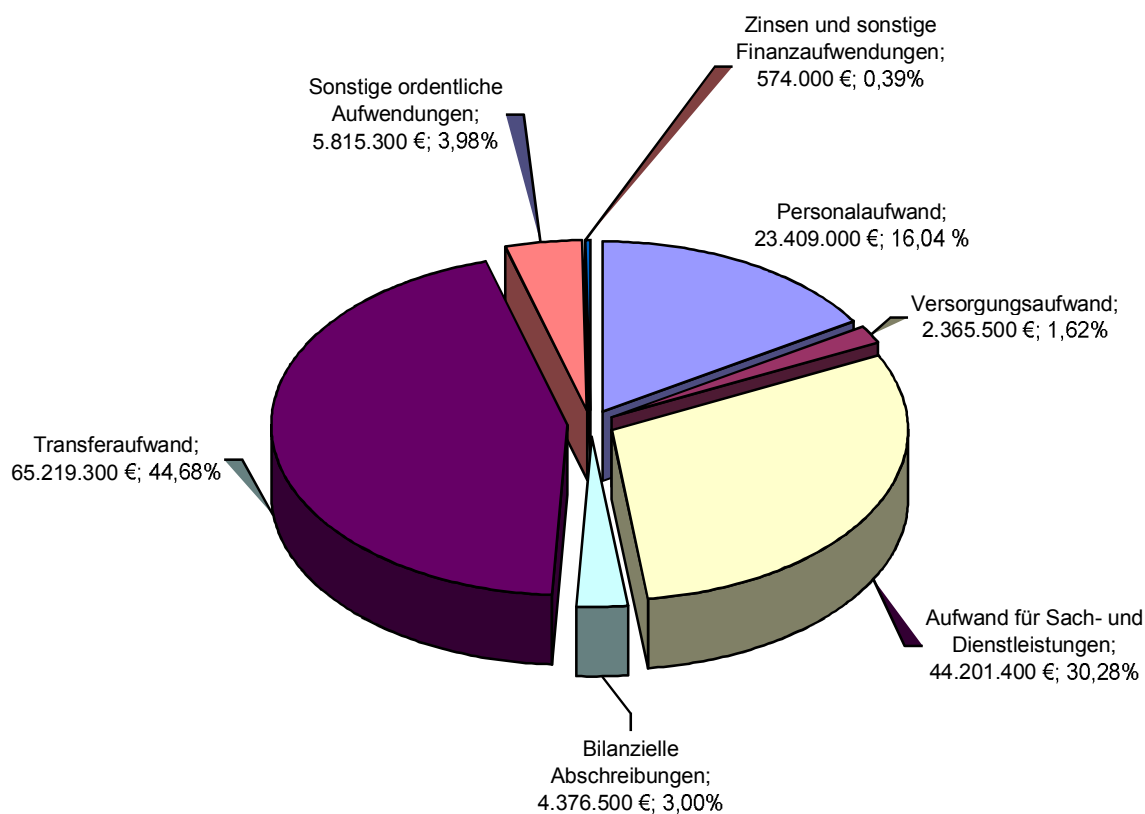
Der Haushaltsplanentwurf 2018 weist ein Ergebnisplanvolumen von 147.089.000 € aus. Die Erträge decken die Aufwendungen. Der Haushalt ist somit ausgeglichen.

Erträge Gesamthaushalt 2018



	2017	2018	
Steuern und ähnliche Abgaben	47.796.000 €	49.519.000 €	33,66 %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	48.064.300 €	53.789.400 €	36,57 %
Sonstige Transferleistungen	720.000 €	790.500 €	0,54 %
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.201.700 €	20.635.700 €	14,03 %
Privatrechtliche Leistungsentgelte	579.300 €	461.900 €	0,31 %
Kostenerstattungen und -Umlagen	11.016.000 €	8.652.900 €	5,88 %
Sonstige ordentliche Erträge	5.804.900 €	9.542.600 €	6,49 %
Aktiviertete Eigenleistung	350.000 €	350.000 €	0,24 %
Finanzerträge	3.399.000 €	3.347.000 €	2,28 %
Gesamthaushalt Erträge	137.931.200 €	147.089.000 €	100 %

Aufwendungen Gesamthaushalt 2018



	2017	2018	
Personalaufwand	21.530.200 €	23.409.000 €	16,047 %
Versorgungsaufwand	2.341.000 €	2.365.500 €	1,62 %
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	43.747.000 €	44.201.400 €	30,28 %
Bilanzielle Abschreibungen	4.185.300 €	4.376.500 €	3,00 %
Transferaufwand	59.373.500 €	65.219.300 €	44,68 %
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.688.200 €	5.815.300 €	3,98 %
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	770.000 €	574.000 €	0,9 %
Gesamthaushalt Aufwendungen	137.635.200 €	145.961.000 €	100 %

Eine wesentliche Grundlage der Planung bilden die Orientierungsdaten 2018 bis 2021 für die Haushalts- und Finanzplanung der Gemeinden des Landes NRW vom 12.07.2017, die Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetzes, die das Land NRW am 29.8.2017 beraten und beschlossen hat sowie die am 25.10.2017 übersandte Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018.

Aufgrund der Anhebung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Bereich der Gemeinden um rd. 692 Mio. € erhält die Stadt Kleve trotz der gestiegen eigenen Steuerkraft in der Referenzperiode für das GFG 2018 (1.7.2016 – 30.06.2017) im Jahr 2018 rd. 3,81 Mio. € mehr Zuweisungen des Landes im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Der Finanzplan beinhaltet rd. 137,5 Mio. € (Vj. 131,4 Mio.€) Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und rd. 13,5 Mio. € (Vj. 12,5 Mio.€) Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit, denen rd. 137,2 Mio.€ (Vj. 130,8 Mio. €) Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit und rd. 14,3 Mio. € (Vj.12,5 Mio.€) Auszahlung aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit gegenüberstehen.

Mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 konnte, nachdem die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2015 vollumfänglich aufgebraucht war, dieser wieder Mittel i.H.v. 4,85 Mio.€ zugeführt werden.

Der mit Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2016 eingeschlagenen Weg der Haushaltskonsolidierung verbunden mit der anziehenden Konjunktur und mit positiven Effekte im Bereich der Steuereinnahmen und Einnahmen aus Landeszuweisung haben dazu beigetragen, dass bereits im dritten Jahr in Folge ein Haushaltsplanentwurf mit einem positiven Planergebnis vorgelegt werden kann.

Wegen der genannten positiven Effekte ist es möglich, auch für das Jahr 2018 sowie den Jahren im Finanzplanzeitraum 2019 – 2021 positive Jahresergebnisse planerisch darzustellen. Vor dem Hintergrund, dass der Kreis Kleve mit Schreiben vom 12.10.2017 über die Einleitung des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens gem. § 55 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage für die Jahre 2018 und 2019 angekündigt hat die Kreisumlage von derzeit 31,71 % auf 30,65 % senken zu wollen, erscheint die Haushaltslage jedoch immer noch angespannt. Durch die Senkung der Kreisumlage kommt es zu Minderaufwendungen in diesem Bereich von rd. 0,85 Mio.€. Vor diesem Hintergrund muss der ausgewiesenen Jahresüberschuss i.H.v. 1.128.000 € nochmals anders bewertet werden.

Zwar werden in den Jahren 2019 – 2021 höherer Jahresergebnisse ausgewiesen, die auch auf Grundlage der bereits genannten Orientierungsdaten geplant wurden, allerdings beinhalten diese auch einige fraglichen Positionen. So wurde nur im Jahr 2018 einer erhöhte Krankenhausinvestitionsumlage (+ 250.000 €) eingeplant, da die Landesregierung zwar diese für 2017 (Anforderung und Zahlung in 2018) im Nachtragshaushalt des Landes für das Jahr 2017 eingeplant hat, jedoch offen gelassen hat, ob auch in den Folgejahren mit einer solchen Erhöhung zu rechnen ist. Weiter endet am 31.12.2019 die gewerbesteuerabhängige Zahlung zum Fond deutscher Einheit gem. § 6 Abs. 3 und 5 GemFinRef. Ob der Bund diese wirklich zum 31.12.2019 auslaufen lässt oder diese wieder verlängert ist fraglich. Im Falle des Nichtwegfallens würde es hier jährlich zu Belastung i.H.v. rd. 1,30 Mio.€ kommen. Unter Berücksichtigung dieser Mehraufwendungen würden die Jahresergebnisse der Jahre 2019 – 2021 sich ungefähr auf dem Niveau des Jahres 2018 bewegen.

Auf Grund dieser Unwägbarkeiten und vor dem Hintergrund, dass die Konjunktur i.d.R. auch nach Jahren des Aufschwungs wieder einbrechen kann, muss auch trotz der positiven geplanten Jahresergebnisse der eingeschlagenen Weg der Haushaltskonsolidierung fortgeführt werden. Das

unbedingt zu erreichende Ziel muss es sein, eine weitere Eigenkapitalreduktion zu verhindern, um weiterhin selbstbestimmt das Grundrecht gem. Art. 28 GG der kommunalen Selbstverwaltung ausführen zu können. Auf die Ausführungen zum Haushaltsausgleich, zur Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes sowie auf die später noch folgende Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals wird an dieser Stelle verwiesen. Der Ausgleichsrücklage müssen wieder Mittel zugeführt werden, um für eventuelle negative Jahresergebnisse vorbereitet zu sein.

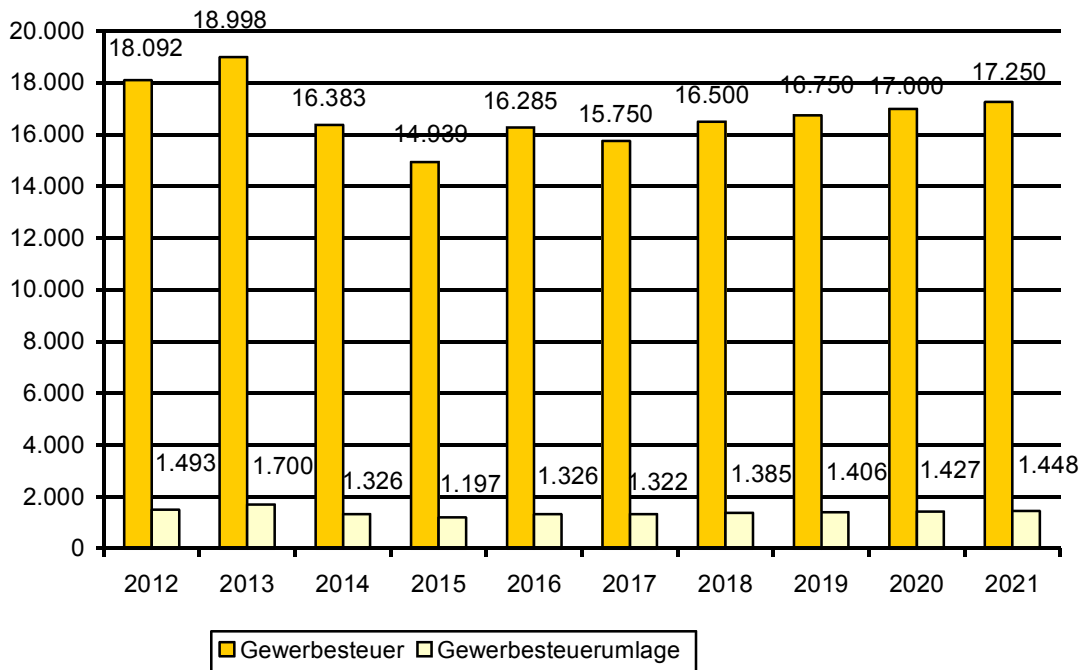
Wie bereits im Haushaltsplan 2017 ausgeführt, sind nahezu keine Liquiditätsreserven mehr vorhanden, die Liquiditätsverluste auffangen können. Die Finanzplanung weist im Planjahr 2018 ein negatives Ergebnis i.H.v. rd. 0,6 Mio.€ auf. Dies trotz der eingeplanten Mittel aus einer geplanten Kreditaufnahme für Investitionen i.H.v. 2.880.000 €. Zwar wird sich das Zinsniveau im Jahr 2018 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht wesentlich ändern, jedoch belasten auch niedrige Zinsen den Haushalt der Stadt Kleve. Die Tilgungsleistungen wirken sich in der Zukunft auf die Liquidität der Stadt Kleve aus.

Die im GSK Wirtschaftsplan geplanten Ertüchtigungen bzw. Neubauten im Bereich der weiterführenden Schullandschaft (Gesamtvolumen rd. 70 Mio. €) sowie die Baumaßnahmen im Bereich der Grundschulen usw. werden auch den städtischen Etat durch erhöhte Kosten für diese Gebäude belasten. Es muss folglich bei jeder Entscheidung, sei es im Bereich des Gebäudemanagements, der Umweltbetriebe AÖR als aber auch im Kernhaushalt geprüft werden, welche der ggf. möglichen Maßnahmen die wirtschaftlichste ist, da die anfallenden Kosten den Haushaltsausgleich für die nächsten Jahre beeinträchtigen werden.

Gem. § 89 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass die Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Finanzausstattung gesichert ist. Die Finanzierungsdefizite können dann, um dem § 89 GO Rechnung zu tragen, in Ermangelung von Liquiditätsreserven nur noch durch die Aufnahme von Kassenkrediten gedeckt werden. Die hieraus entstehenden Belastungen durch Zinszahlungen (wenn auch derzeit sehr niedrige) werden die zukünftigen Haushaltsjahre zusätzlich belasten und den Haushaltsausgleich in diesen Jahren weiter erschweren. Auch vor diesem Hintergrund ist ein strenger Konsolidierungskurs voranzutreiben. Wie bereits in den Vorjahren erwähnt, gilt es in diesem Zusammenhang auch unbeliebte Themen anzupacken. Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes würde die politischen Gestaltungsspielräume erheblich einschränken. Maßnahmen, wie die Förderung von Jugendfreizeiten sowie Sportvereine, wären voraussichtlich auf Grund der Freiwilligkeit der Zahlung im Rahmen der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bei der Aufsichtsbehörde nicht genehmigungsfähig. Es kann also nur im Interesse aller liegen Defizite sowohl in der Planung als aber noch viel mehr im tatsächlichen Ist zu verhindern und einen "echten" Haushaltsausgleich anzustreben.

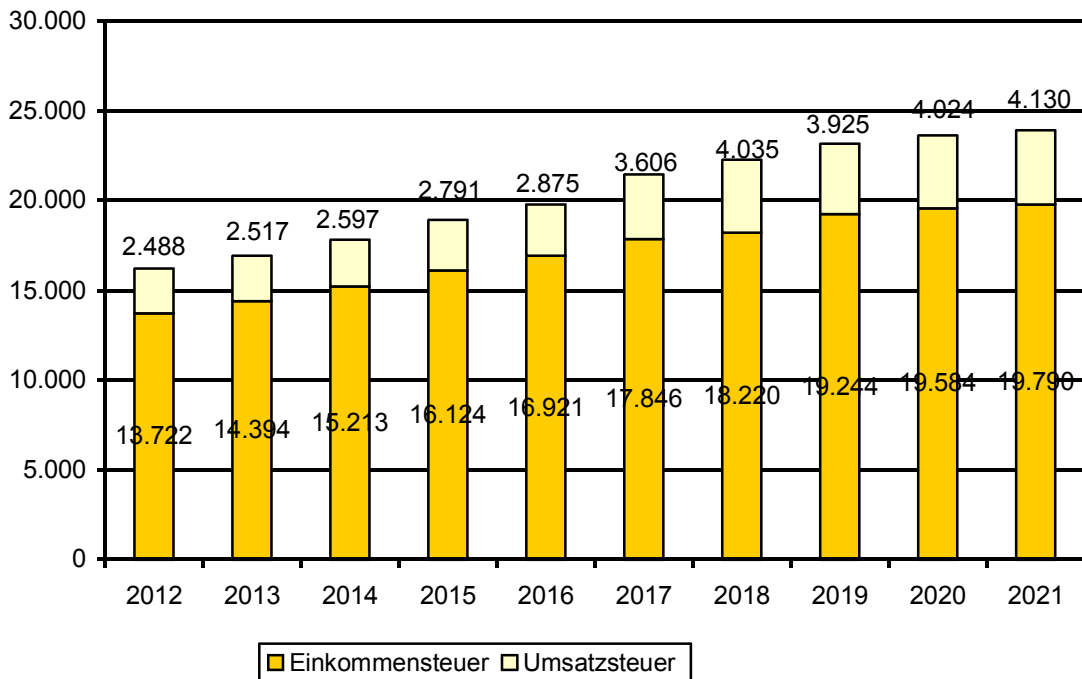
Im Folgenden werden die wesentlichen Ertragspositionen im Einzelnen dargestellt:

Gewerbsteuer und Gewerbesteuerumlage in T €

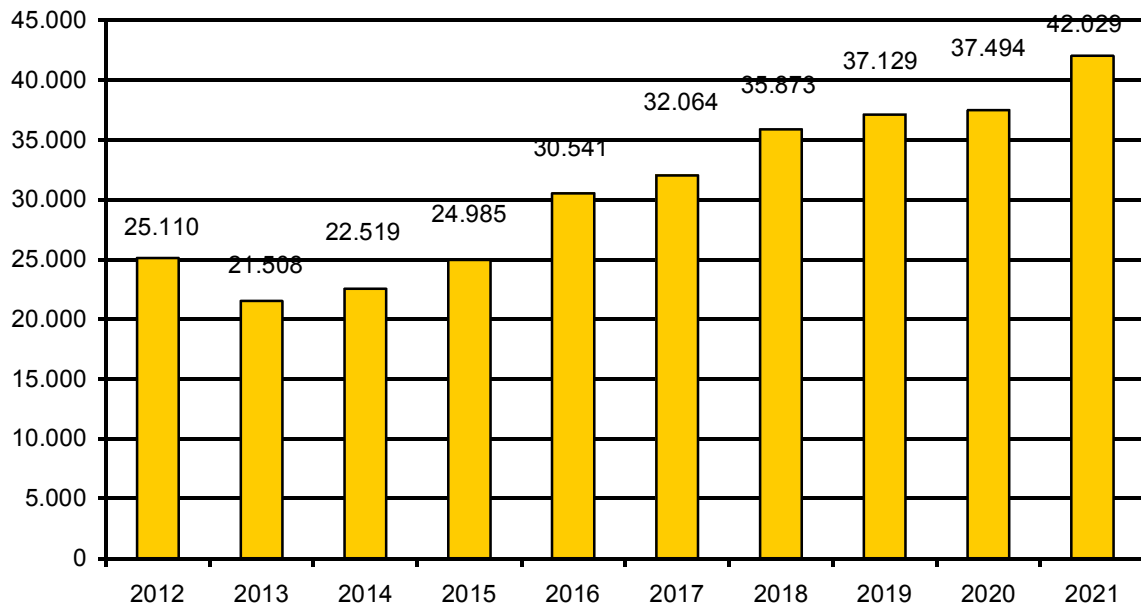


Die Erträge aufgrund des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer werden für das Jahr 2018 auf rd. 18,22 Mio. € geschätzt. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beläuft sich auf rd. 4,035 Mio. €. Die in den Orientierungsdaten 2018 bis 2021 prognostizierten Veränderungen stellen sich für die Stadt Kleve wie folgt dar:

Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer in T €



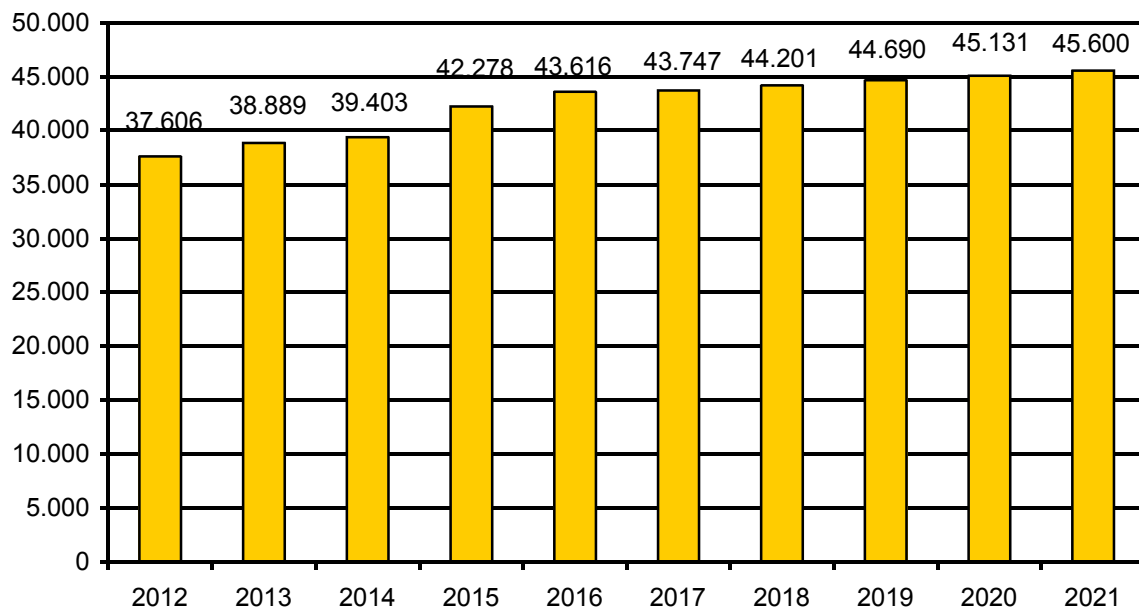
Schlüsselzuweisung in T€



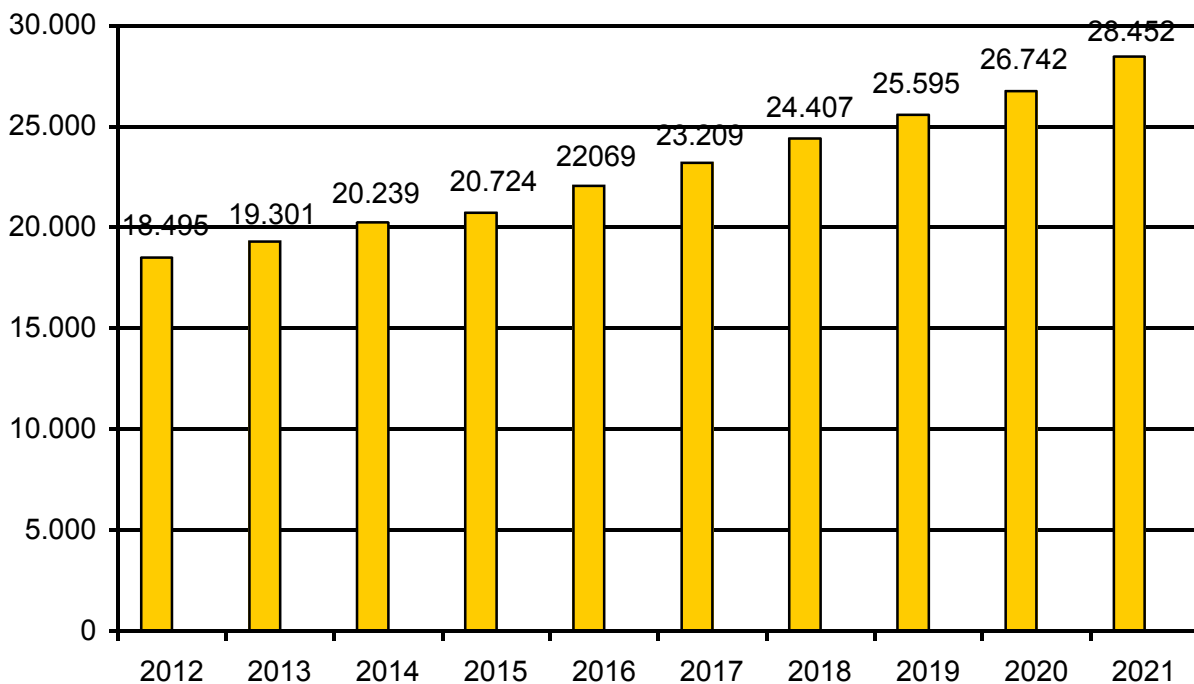
Schlüsselzuweisungen haben den Zweck, eine fehlende eigene Steuerkraft auszugleichen. Die eigene Steuerkraft unterliegt jedoch teilweise starken Schwankungen. Daher schwankt auch die Schlüsselzuweisung, wie der Grafik zu entnehmen ist. Im maßgeblichen Referenzzeitraum stieg die eigene Steuerkraft im Vergleich zur Vorperiode um rd. 2,7 Mio. € an. Hieraus würde bei gleichen Bedingungen wie im GFG 2017 eine Minderzuweisung bei den Schlüsselzuweisungen resultieren. Da sich jedoch die Gesamtverteilmasse für den Bereich der Gemeinden erhöht hat, erhält die Stadt Kleve im Vergleich zum Vorjahr rd. 3,81 Mio €. mehr. Im Jahr 2018 wird ein Betrag i.H.v. rd. 35,87 Mio. € eingeplant. Die Folgejahre wurden anhand der Orientierungsdaten des Landes NRW vom 12.07.2017 berechnet.

Nach der Darstellung der Ertragsseite schließt sich nun die Aufwandsseite an.

Sach- und Betriebsaufwand in T €



Kreisumlage in T €



2.2 Haushaltsausgleich/ Entwicklung des Eigenkapitals

Der Haushaltsausgleich wird im Ergebnishaushalt festgestellt. Der Haushalt 2018 ist gem. § 75 Abs. 2 S. 1 GO NRW ausgeglichen. Es wird mit einem Überschuss i.H.v. 1.128.000 € gerechnet. Gemäß den Plandaten schließen die Gesamtergebnisplandaten des Haushaltsjahrs 2019 bis 2021 mit positiven Ergebnissen ab. Diese können den Rücklagen wieder zugeführt werden. Für das Jahr 2017 wurde ein Überschuss i.H.v. 296.000 € eingeplant. Wie sich dieser im Jahresabschluss darstellen wird, kann derzeit noch nicht verifiziert werden. Für die Darstellung wird der Planüberschuss für das Jahr 2017 zu Grunde gelegt.

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 und § 41 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO ist dem Haushaltsplan die Entwicklung des Eigenkapitals beizufügen. Neben der Ausgleichsrücklage besteht das Eigenkapital weiter aus der Allgemeinen Rücklage sowie den Sonderrücklagen.

Im folgendem wird nun die Entwicklung des Eigenkapitals dargestellt:

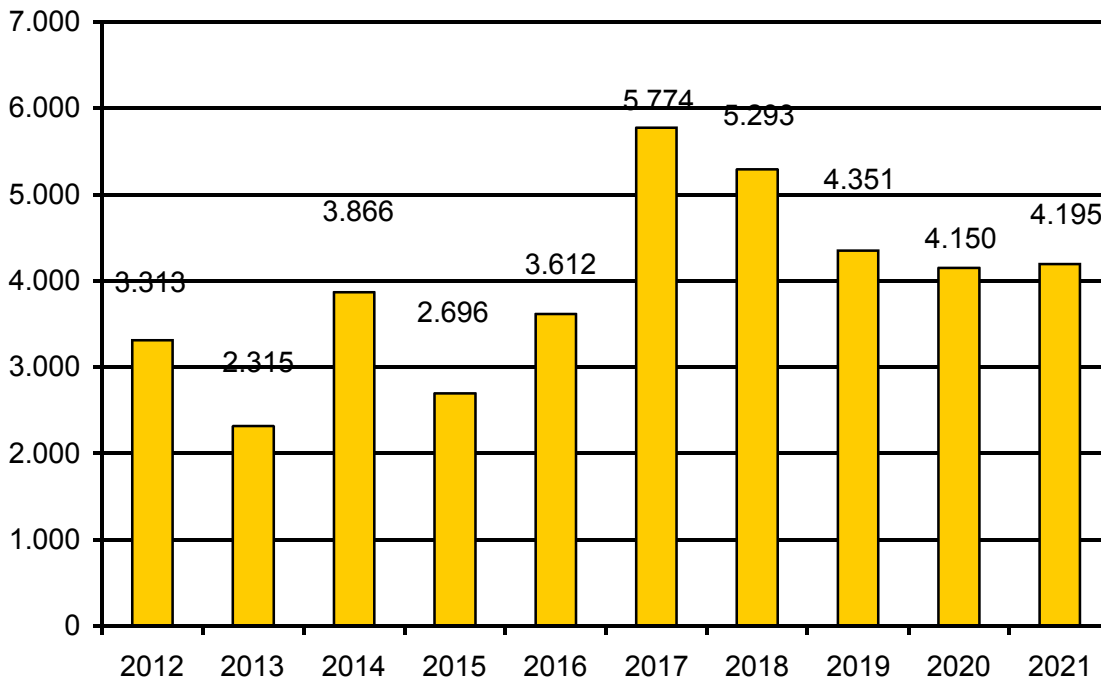
Jahr		Anfangsbestand 01.01.	Inanspruchnahme	Zuführung	Endbestand 31.12.
2016	Allg. Rücklage	202.425.577,08 €			202.425.577,08 €
	Sonderrücklage	3.732.767,02 €			3.732.767,02 €
	Ausgleichsrücklage	0 €		4.854.058,84 €	4.854.058,84 €
	Gesamt	206.158.344,10 €	0,00 €	4.854.058,84 €	211.012.402,94 €
2017	Allg. Rücklage	202.425.577,08 €			202.425.577,08 €
	Sonderrücklage	3.732.767,02 €			3.732.767,02 €
	Ausgleichsrücklage	4.854.058,84 €		296.000,00 €	5.150.058,84 €
	Gesamt	211.012.402,94 €	0,00 €	296.000,00 €	211.308.402,94 €
2018	Allg. Rücklage	202.425.577,08 €			202.425.577,08 €
	Sonderrücklage	3.732.767,02 €			3.732.767,02 €
	Ausgleichsrücklage	5.150.058,84 €		1.128.000,00 €	6.278.058,84 €
	Gesamt	211.308.402,94 €	0,00 €	1.128.000,00 €	212.436.402,94 €
2019	Allg. Rücklage	202.425.577,08 €			202.425.577,08 €
	Sonderrücklage	3.732.767,02 €			3.732.767,02 €
	Ausgleichsrücklage	6.278.058,84 €		1.448.150,00 €	7.726.208,84 €
	Gesamt	212.436.402,94 €	0,00 €	1.448.150,00 €	213.884.552,94 €
2020	Allg. Rücklage	202.425.577,08 €			202.425.577,08 €
	Sonderrücklage	3.732.767,02 €			3.732.767,02 €
	Ausgleichsrücklage	7.726.208,84 €		2.699.100,00 €	10.425.308,84 €
	Gesamt	213.884.552,94 €	0,00 €	2.699.100,00 €	216.583.652,94 €
2021	Allg. Rücklage	202.425.577,08 €			202.425.577,08 €
	Sonderrücklage	3.732.767,02 €			3.732.767,02 €
	Ausgleichsrücklage	10.425.308,84 €		2.649.900,00 €	13.075.208,84 €
	Gesamt	216.583.652,94 €	0,00 €	2.649.900,00 €	219.233.552,94 €

Kredite

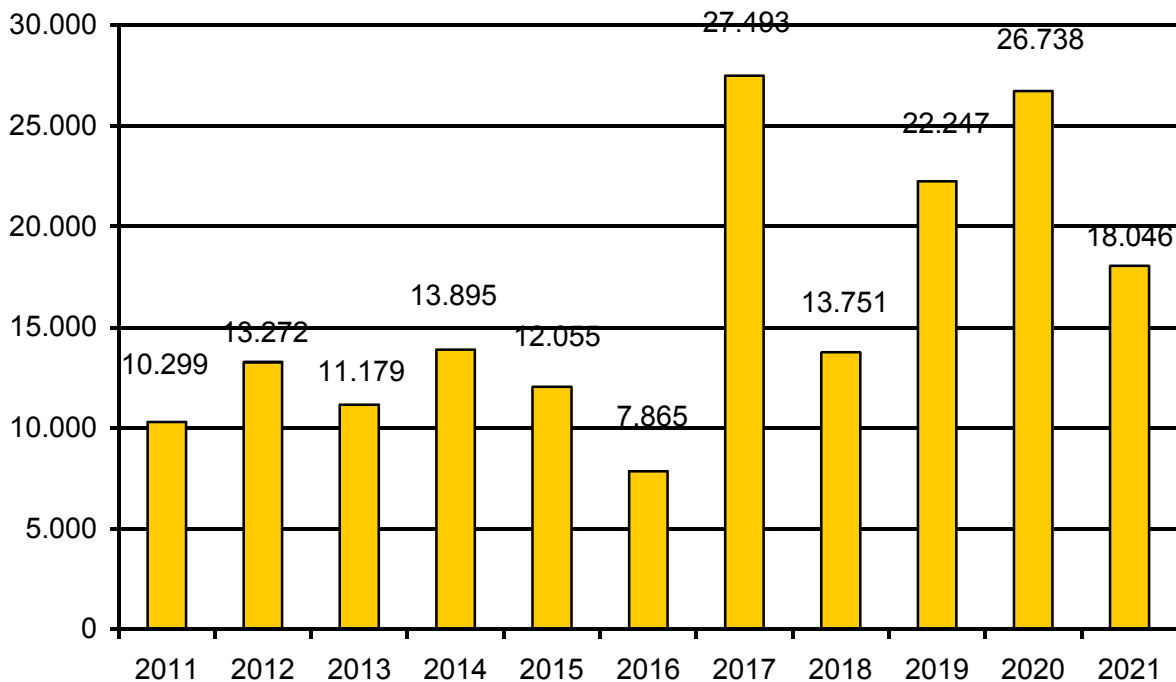
Eine Aufnahme von Krediten für die Durchführung von Investitionen wird im Kernhaushalt für das Jahr 2018 i.H.v. 2.880.000 € eingeplant.

Es folgt eine Übersicht über die im Haushaltsplan 2018 und in Folgejahren geplanten Investitionen **inklusive** der geplanten Maßnahmen des Gebäudemanagements der Stadt Kleve sowie der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR.

Erwerb von Vermögensgegenständen in Tsd. €



Baumaßnahmen in Tsd. €



Mit Bescheid vom 08.10.2015 wurde der Stadt Kleve ein Betrag i.H.v. 3.687.110 € aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW zugeteilt. Der Förderzeitraum beginnt im Juni 2015 und endet am 31. Dezember 2020. Gefördert werden im Wesentlichen Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung in den Bereichen der Schul-, der Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur sowie der energetischen Sanierung der kommunalen bzw. gemeinnützigen Einrichtungen der Weiterbildung. Im Jahr 2017 wurde dieser Betrag um weitere 3.606.813 €, speziell für Baumaßnahmen im Schulbereich aufgestockt. Die Förderquote beträgt 90%. Diese Mittel wurden im Bereich des Gebäudemanagements veranschlagt. Weiter wurden auch im Bereich des Gebäudemanagements der größte Anteil der rd. 5,4 Mio. € aus dem Programm Gute Schule 2020 in den Jahren 2017 – 2020 eingeplant.

3. Kapitaleinlage

Die Stadt Kleve plant für das Jahr 2018 keine Kapitaleinlage in den Haushaltsplan einzustellen.

4. Weitere wesentliche Aufwendungen

Personalkosten

Personalkosten sind im Etat mit rd. 23,41 Mio.€ veranschlagt. Im Vergleich zum Vorjahr steigen diese um rd. 1.879.000 € (+8,7%) an.

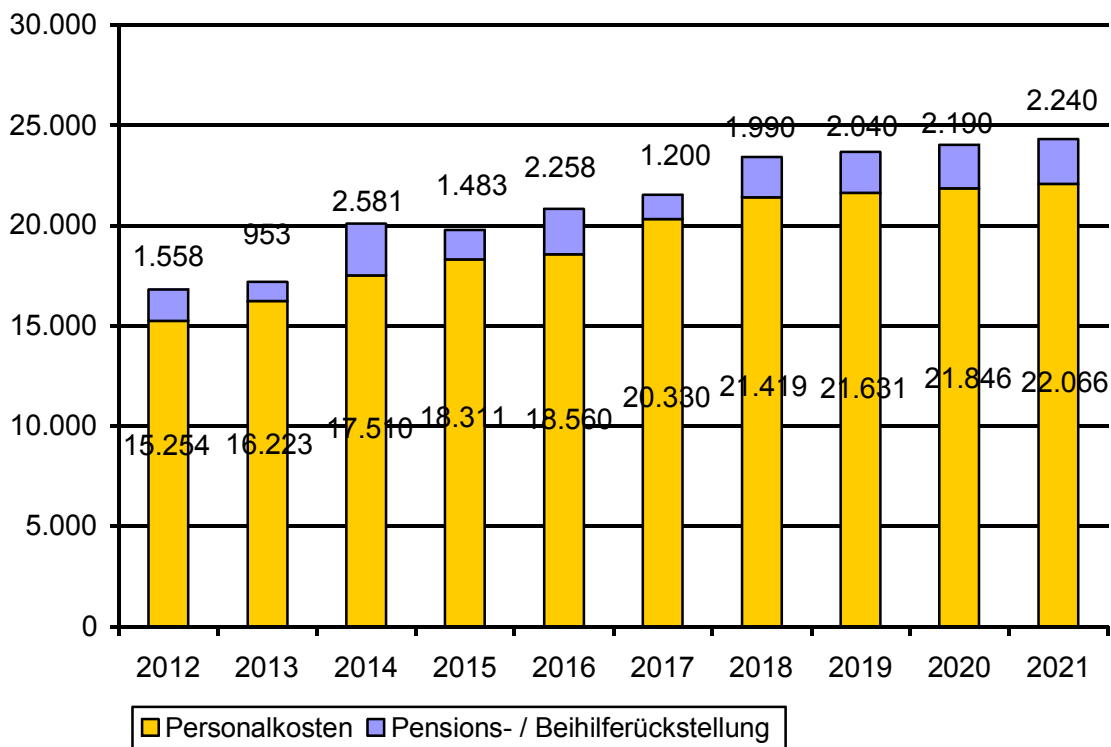
Für die tariflich Beschäftigten wurde auf Grund des Tarifabschlusses aus dem Jahr 2016 eine Tarifierhöhungen i.H.v. 2,35 bis zum 28.02.2018 einkalkuliert. Ab dem 01.03.2018 wird es zu neuen Tarifverhandlungen kommen. Für den Zeitraum ab dem 01.03.2018 wurde eine Tarifierhöhung von 2% eingeplant. Weiter wurden mehrere zusätzliche Stellen befristet sowie unbefristet geschaffen, Auszubildende übernommen sowie neue Auszubildende eingestellt.

Für die Beamten wurde für das Jahr 2018 eine Erhöhung der Besoldung von 2,35 % sowie die Erhöhung durch die Neufestsetzung der Erfahrungsstufen berücksichtigt. Für die mittelfristige Finanzplanung 2019 – 2021 beträgt die Erhöhung der Beamtenbesoldung 1% pro Jahr.

Gem. § 36 GemHVO besteht die Verpflichtung, eine Zuführung zur Pensionsrückstellung zu berücksichtigen. In den Personalkosten ist hierfür eine Belastung im Saldo von 1.990.000 € (Vorjahr 1.200.000 €) eingeplant.

Bezüglich der Personalkosten ist zu berücksichtigen, dass diesen in diversen Bereichen Personalkostenzuschüsse bzw. –erstattungen gegenüberstehen. Dies trifft für einen großen Teil der Mitarbeiter im Fachbereich Arbeit und Soziales im Bereich der Produkte 502 und 503 zu. Weitere Personalkostenerstattungen erfolgen in Bereich des Fachbereichs Jugend und Familie (Produkte 601 und 603) sowie der Volkshochschule (Produkt 402).

Personalaufwand in Tsd.€



5. Abschreibungen und ähnliche Positionen

Die Berücksichtigung des Werteverzehrs der Vermögensgegenstände erfolgt im doppelten Rechnungswesen durch Abschreibungen. Während die Anschaffung eines Vermögensgegenstandes erfolgsneutral verläuft, belasten die Abschreibungen als Aufwand den Ergebnisplan bzw. die Ergebnisrechnung. Sie bilden den tatsächlichen Ressourcenverbrauch ab, indem die Abnutzung der Vermögensgegenstände – sowie andere wertmindernde Ereignisse – berücksichtigt und buchhalterisch erfasst werden. Gem. § 35 GemHVO sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen dazu linear auf die Haushaltsjahre verteilt werden, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt wird. Für geringwertige Vermögensgegenstände (= Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen), besteht gem. § 34 Abs. 4 GemHVO die Möglichkeit, diese im Jahr der Anschaffung vollständig abzuschreiben. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Kleve Gebrauch. Ersatzbeschaffungen für Vermögensgegenstände, die im Rahmen einer Festbewertung in die Bilanz übernommen werden bzw. im Rahmen der Eröffnungsbilanz übernommen wurden (z.B. Büro- und Geschäftsausstattung, Ausstattung der Unterrichtsräume in den Schulen, Ausstattung der Kindergartenräume, usw.), unterliegen keiner Abschreibung, sondern werden im Jahr der Anschaffung vollständig als Aufwand verbucht (Aufwand aus der Ersatzbeschaffung von Festwerten). Grundlage für die Kalkulation der Abschreibung ist die Anlagenbuchhaltung der Stadt Kleve zum Bilanzstichtag 31.12.2016 sowie die Investitionsansätze des Haushaltsjahres. Aus Gründen des Vorsichtsprinzips werden auch Abschreibungen auf Forderungen in den Haushaltsplan aufgenommen. Die Werte entsprechen den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre. Der Haushaltsplan enthält folgende Abschreibungsbeträge:

Abschreibungen auf:

Sachanlagen	6.000 €
Immaterielle Vermögensgegenstände	19.800€
Unbebaute Grundstücke	101.000 €
Gebäude	8.000 €
das Infrastrukturvermögen	3.128.400 €
Maschinen und Anlagen	64.300 €
Fahrzeuge	223.100 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	543.900 €
Geringwertige Wirtschaftsgüter	42.000 €
Forderungen	240.000 €
Insgesamt:	4.376.500 €

Auflösung von Sonderposten

Nach § 43 Abs. 5 GemHVO sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die die Stadt im Rahmen einer Zweckbindung erhält, als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz zwischen dem Eigenkapital und Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Diese Auflösung erfolgt ertragswirksam und kompensiert anteilig den Aufwand für die Abschreibung der bezuschussten bzw. beitragsfinanzierten Vermögensgegenstände. Die passivierten Zuwendungen umfassen die Zweckzuweisungen, die u.a. für Infrastrukturmaßnahmen und für Feuerwehrfahrzeuge vereinnahmt wurden. Bei den Beiträgen handelt es sich um Beiträge nach BauGB und KAG. Der Haushaltsplan 2018 enthält folgende Auflösungsbeträge:

Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	26.500 €
Auflösung von Sonderposten Zuweisungen Bund und Land	1.422.600€
Auflösung von Sonderposten Zuweisung sonstige	49.800 €
Auflösung von Sonderposten für Beiträge	1.763.300 €
Insgesamt:	3.262.200 €

Bilanz

Gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 3 GemHVO ist dem Haushaltsplan die Bilanz des Vorjahres beizufügen. Zum Haushaltsplan 2018 wäre dies mithin die Schlussbilanz der Stadt Kleve zum 31.12.2017. Da bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2018 das Haushaltsjahr 2017 noch nicht beendet war, wird die Schlussbilanz zum 31.12.2016 als Anlage beigelegt.

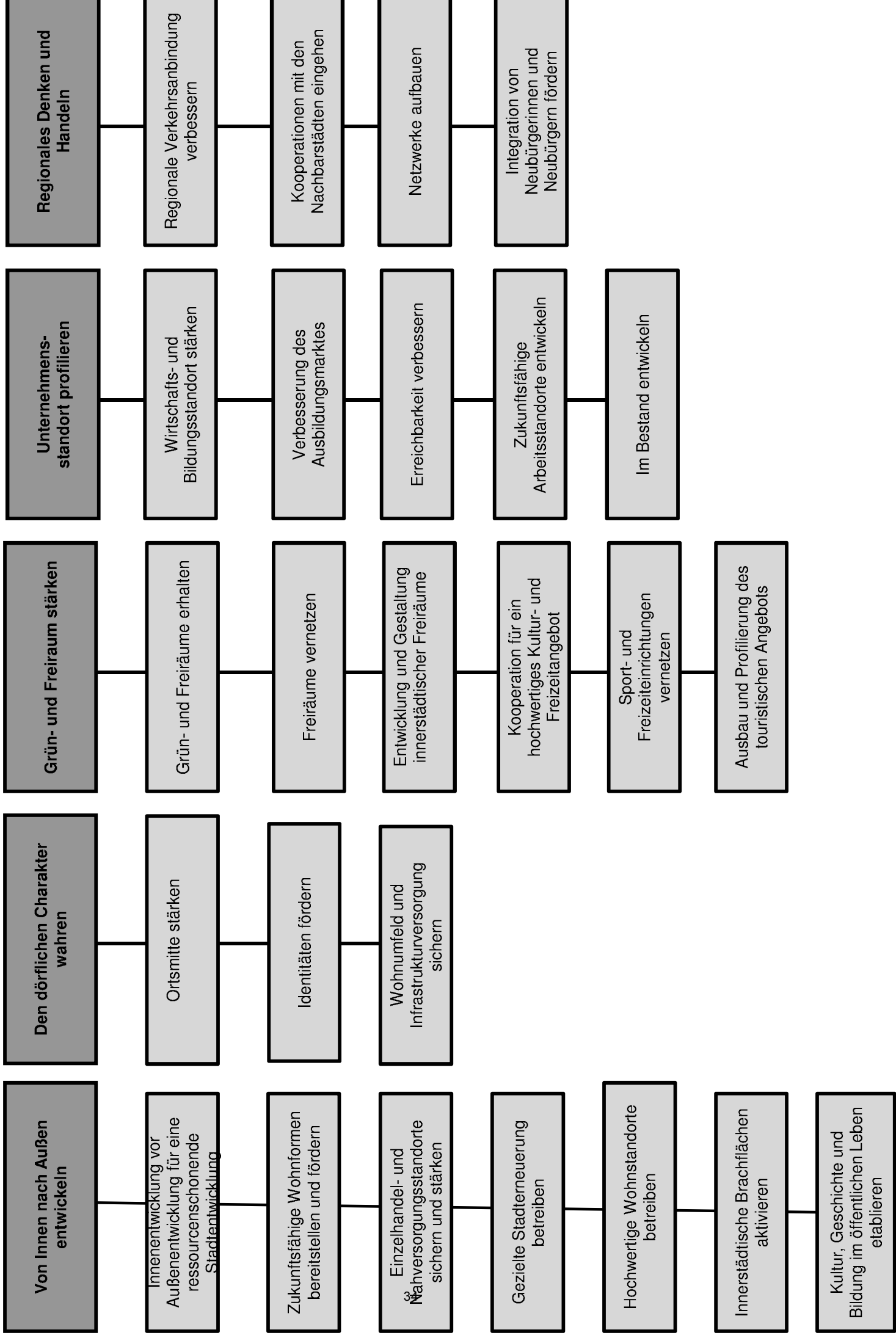
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

Gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 6 GemHVO ist dem Haushalt als Anlage eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres beizufügen. Die Übersicht soll Auskunft über die Belastungen geben, die zukünftig aus den Krediten u.ä. erwachsen. Die Gliederung des vom Innenministerium zur Anwendung empfohlenen Musters orientiert sich dabei am Verbindlichkeitsspiegel des Jahresabschlusses. Dargestellt werden sollen neben dem voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres auch der Stand am Ende des Vorjahres und der voraussichtliche Stand am Ende des Haushaltsjahres. Um die Darstellung über den Stand von Verbindlichkeiten möglichst transparent darzustellen, werden neben den Krediten der Stadt auch die Kreditverbindlichkeiten des Gebäudemanagements der Stadt Kleve sowie die Kreditverbindlichkeiten der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR mit abgebildet. Die Verschuldung der Stadt Kleve zzgl. der Tochtergesellschaften wird im Vergleich zu anderen Kommunen als sehr moderat angesehen. Die entsprechende Anlage ist beigelegt.

6. Ziele aus dem Stadtentwicklungskonzept Kleve

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 20.05.2009 (Drucksache Nr. 808/VIII.) das Stadtentwicklungskonzept für die Stadt Kleve beschlossen. Im Rahmen der Erstellung des Stadtentwicklungskonzeptes wurden unter Beteiligung der Klever Bürgerinnen und Bürger verschiedene Handlungsfelder erarbeitet. Ausgehend von den allgemeinen Zielen und Handlungsfeldern des vom Rat beschlossenen Stadtentwicklungskonzeptes, hat die Verwaltung einen Ziel- und Maßnahmenplan erarbeitet. Details können der nachfolgenden Aufstellung und der Drucksache Nr. 443/IX, die dem Rat in seiner Sitzung am 09.11.2011 vorgestellt wurde, entnommen werden.

Ziele und Handlungsfelder aus dem Stadtentwicklungskonzept der Stadt Kleve



Strategische Ziel- und Maßnahmenplanung der Stadt Kleve und deren Berücksichtigung im Haushalt 2018

Strategisches Ziel 1)	Fachbereich	Bildungsaktivitäten ausbauen	Berücksichtigung Haushalt
Projektziel 16	51	Kindertagesstätten-Ausbau vorantreiben	Produkt 06.01: Zuschüsse an Kindertagesstätten (802.000 €)
Projektziel 31	GSK	Umsetzung der baulichen Maßnahmen (Erweiterung und Sanierung) an den weiterführenden Schulen nach Festlegung der Schulstandortfrage	Zielformulierung angepasst, Wirtschaftsplan GSK (insgesamt 6,25 Mio € für die weiterführenden Schulen)
Projektziel 35	Alle FB	Inklusion, Bestandsaufnahme, konzeptionelle Ausrichtung	
Strategisches Ziel 2)	Fachbereich	Stadtentwicklung vorantreiben/ "Familienfreundliche Stadt" weiterentwickeln	
Projektziel 3	61, Stadtmarketing	Innenstadtentwicklung	Produkt 09.01 Fortführung städtebauliche Planung
Projektziel 7	61	Flächennutzungsplan aufstellen	Produkt 09.01 Fortführung städtebauliche Planung
Projektziel 8	61	Gestaltungssatzung anpassen	Produkt 09.01: wird durch eigenes Personal erstellt, somit kein expliziter Ansatz; für das restliche Stadtgebiet
Projektziel 37	61/50	Wohnraumentwicklung	
Projektziel 38	61/66	Regionale Verkehrsanbindung verbessern	Produkt 1201; Bauvorhaben Radschnellweg Kleve- Kranenburg
Projektziel 40	III	Regionale NiederRheinlande 2022	Entfällt
Strategisches Ziel 3)	Fachbereich	Finanz- und Handlungsspielräume sichern	
Projektziel 13	USK	Straßenkataloger erstellen, Straßenerhaltung optimieren	Produkt 1201
Projektziel 14	I	Kooperation mit Nachbarstädten intensivieren, interkommunale Zusammenarbeit	Produkt 01.02; Kosten für Städtepartnerschaft wurden mit 12.000 € eingeplant. Interkommunale Zusammenarbeiten mit den Kommunen Kranenburg und Bedburg-Hau soll forciert werden
Projektziel 15	USK	Grünflächenpflege optimieren	
Strategisches Ziel 5)	Fachbereich	Qualität Sport- und Kulturangebot sichern	
Projektziel 5	40/GSK	Stadthalle weiterentwickeln	Produkt 0401: Investitionen im Bereich der Stadthalle (im Produkt 0401 101.000 € u.a. für neue Bestuhlung), im GSK Wirtschaftsplan 1.000.000 € Verpflichtungsermächtigung für Heizung /Lüftungs-optimierung)
Projektziel 19	40	Vermittlung und Vermarktung der Kultur	
Strategisches Ziel 6)	Fachbereich	Verwaltungsmanagement weiter optimieren	
Projektziel 4		Rathaussanierung, Verwaltungsreorganisation	GSK Wirtschaftsplan (Rathausneubau Fertigstellung in 2017 erwartet)
Projektziel 27	10	GIPO's elektronisch betrachten, unterstützen	Interne Weiterentwicklung
Projektziel 39	10	Corporate Design/Corporate Identity	Logo

Das strategische Ziel 1 - Projektziel 20 (Bilinguale Ausbildung in Schulen erweitern) wird zum gegebenen Zeitpunkt wieder neu aufgeführt.
Die Projektziele 1, 21, 33, 34, 10, 17, 24, 36, 29, 26 wurden durch Zielerreichung bzw. Daueraufgabe gestrichen.

7. Kennzahl nach dem NKF-Kennzahlenset

In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Kommunen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommune ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet worden. Viele dieser Kennzahlen beziehen sich zwar auf die kommunale Bilanz, einige sind allerdings auch auf den Ergebnisplan/ die Ergebnisrechnung anwendbar. Diese Kennzahlen werden im Folgenden ermittelt und bewertet und mit dem Haushaltsjahr 2017 verglichen:

- Steuerquote:

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Ermittelt wird diese Kennzahl, indem man die Steuererträge in Beziehung zu den ordentlichen Erträgen setzt:

Steuerquote 2017: 35,53 %
Steuerquote 2018: 34,45 %

Die Steuerquote reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr leicht. Es wird zwar mit steigenden Steuereinnahmen gerechnet, jedoch steigen diese nicht proportional zu den restlichen ordentlichen Erträgen. Diese wird z.B. bei der nächsten Kennzahl sichtbar.

- Zuwendungsquote:

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Ermittelt wird diese Kennzahl, indem man die Erträge aus Zuwendungen in Beziehung zu den ordentlichen Erträgen setzt:

Zuwendungsquote 2017: 35,73 %
Zuwendungsquote 2018: 37,42 %

Die Zuwendungsquote ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen, da mit einer Erhöhung der Schlüsselzuweisung um rd. 2,95 Mio. € gerechnet wird.

- Personalintensität:

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Ermittelt wird diese Kennzahl, indem man die Personalaufwendungen in Beziehung zu den ordentlichen Aufwendungen setzt.

Personalintensität 2017: 15,73 %
Personalintensität 2018: 16,10 %

Trotz steigender Personalkosten im Jahr 2018 im Vergleich zum Jahr 2017 i.H.v. rd. 1.878.800 € bleibt die Personalintensität nahezu gleich. Die ordentlichen Aufwendungen sind proportional angestiegen.

- **Sach- und Dienstleistungsintensität:**

Diese Kennzahl lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Ermittelt wird diese Kennzahl, indem man die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Beziehung zu den ordentlichen Aufwendungen setzt.

Sach- und Dienstleistungsintensität 2017: 31,96 %

Sach- und Dienstleistungsintensität 2018: 30,40 %

Die Sach- und Dienstleistungsintensität ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

- **Transferaufwandsquote:**

Diese Kennzahl stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her. Ermittelt wird die Kennzahl, indem man die Transferaufwendungen in Beziehung zu den ordentlichen Aufwendungen stellt.

Transferquote 2017: 43,38 %

Transferquote 2018: 44,86 %

Im Ganzen steigen die Transferaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 5,85 Mio.€ an. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Mehraufwendungen im Bereich Zuschüsse für Kindertagesstätten (rd. 3,5 Mio.€) sowie um Mehraufwendungen im Bereich der Kreisumlage (rd. 1,22 Mio.€).

- **Zinslastquote:**

Diese Kennzahl zeigt auf, welche zusätzlichen Belastungen aus Finanzaufwendungen (Zinsen) zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bestehen. Ermittelt wird diese Kennzahl, indem man die Finanzaufwendungen in Beziehung zu den ordentlichen Aufwendungen stellt.

Zinslastquote 2017: 0,56 %

Zinslastquote 2018: 0,39 %

Die Änderung der Zinslastquote ist im Wesentlichen mit der fortschreitenden Tilgung der Kredite zu begründen.

8. Schlussbemerkungen:

Der Haushaltsplanentwurf 2018 berücksichtigt Erträge von 147,1 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von rd. 146 Mio. €. Für 2018 sind keine Steuer- und Gebührenerhöhungen bei den kostenrechnenden Einrichtungen vorgesehen.

Für den Planungszeitraum 2018 bis 2021 sind Überschüsse von rd. 8, 0 Mio. € eingeplant. Damit würde die Ausgleichsrücklage einen Stand von rd. 13,1 Mio. € erreichen. Ziel muss es sein, im Rahmen der guten konjunkturellen Lage, die ursprüngliche Höhe der Ausgleichsrücklage von 19,2 Mio. € wieder aufzubauen. Damit wäre die Stadt Kleve in der Lage, in wirtschaftlich angespannten Zeiten diese Ausgleichsrücklage einzusetzen. Dennoch bleibt die kommunale Finanzausstattung zur Wahrnehmung der Aufgaben unzureichend. Hier sind das Land NRW und der Bund gefordert. Unabhängig davon sind weitere eigene Konsolidierungsmaßnahmen notwendig.

Für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit stehen der Stadt Kleve, dem Gebäudemanagement (GSK) sowie den Umweltbetrieben (USK) rd. 22, 2 Mio. € zur Verfügung. Dafür werden bei der Stadt, dem GSK und den USK Kredite von rd. 3,8 Mio. € benötigt. Die Verschuldung bleibt moderat.

Im Rahmen der Investitionstätigkeit werden schwerpunktmäßig Mittel für Baumaßnahmen in den Bereichen Feuerwehr, Schulen, Sportanlagen, Straßen, Beleuchtung und Kanal sowie für das Klärwerk eingeplant.

Kleve, den 08. November 2017

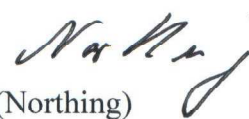
Aufgestellt:



(Haas)

Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Festgestellt:



(Northing)

Bürgermeisterin

Bilanz

Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen

Anlagevermögen

Als Anlagevermögen sind nach § 33 Abs. 1 GemHVO die Vermögensgegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, der Aufgabenerfüllung der Gemeinde dauerhaft zu dienen. Das Anlagevermögen umfasst also die Vermögensgegenstände, die nicht zur Veräußerung vorgesehen sind und der Gemeinde über mehrere Jahre „dienen“, mindestens aber über ein Jahr hinaus zum Vermögen der Gemeinde zu zählen sind. Das Anlagevermögen wird gebildet aus den immateriellen Vermögensgegenständen, dem Sachanlagevermögen und dem Finanzanlagevermögen.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören vorwiegend Lizenzen und andere Nutzungsrechte, also nicht greifbare Gegenstände wie z. B. Software-Lizenzen.

Das Sachanlagevermögen stellt in der Regel den größten Teil des Anlagevermögens dar. Es umfasst die unbebauten und bebauten Grundstücke mit den aufstehenden Gebäuden sowie den Grund und Boden der Infrastruktureinrichtungen und die Infrastruktureinrichtungen selbst. Somit zählen also Kindertagesstätten, Schulen, Verwaltungsgebäude und alle sonstigen kommunalen Gebäude aber auch die kommunalen Grünflächen (z.B. Parkanlagen), Gewässer und Straßen mit ihren Verkehrslenkungsanlagen zum Sachanlagevermögen.

Daneben gehören auch bewegliche Vermögensgegenstände zum Sachanlagevermögen, nämlich Kunstgegenstände (z.B. in Museen), die Betriebs- und Geschäftsausstattung (z.B. das Mobiliar in den Schulen und Verwaltungsgebäuden) sowie Fahrzeuge, technische Anlagen und Maschinen (z.B. Werkstatteinrichtungen).

Neben den Sachanlagen gibt es auch Finanzanlagen, die dauerhaft im Eigentum der Gemeinde stehen. Dies sind vorwiegend Beteiligungen an privatwirtschaftlichen Unternehmen, oftmals als alleiniger Eigentümer kommunaler Betriebe, und Wertpapiere (z.B. Aktien, Genussscheine, Fondsanteile).

Umlaufvermögen

Im Gegensatz zum Anlagevermögen ist das Umlaufvermögen nicht dazu bestimmt, den kommunalen Zwecken dauerhaft zu dienen. Hierzu zählen Vermögensgegenstände, die nur zur kurzfristigen Nutzung, zum Verbrauch oder zur Veräußerung vorgesehen sind (§ 41 GemHVO). Dies sind z.B. Vorräte wie Büro-Verbrauchsmaterialien oder zum Verkauf bestimmte Baugrundstücke, aber auch privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Forderungen (z.B. auf ausstehende Gebühren- und Steuerzahlungen).

Schließlich gehört auch der Bestand des Bargeldes und der Sichteinlagen der Stadtkasse zum Umlaufvermögen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 42 Abs. 1 GemHVO müssen als aktive Rechnungsabgrenzungsposten all solche Ausgaben erfasst werden, die noch vor dem Abschlussstichtag getätigt werden, aber von ihrer wirtschaftlichen Ursache her dem danach folgenden Zeitraum zuzuordnen sind. Dies können z.B. Vorauszahlungen für Mieten, Beamtengehälter, Pflegegelder, Versicherungsprämien oder andere Leistungen sein, die z.B. bereits im Dezember für den Januar des darauf folgenden Jahres bezahlt werden.

Eigenkapital

Das Eigenkapital einer Kommune stellt nicht ein frei verfügbares Kapital dar, sondern ergibt sich als rein rechnerische Größe auf der Passivseite der Bilanz. Hierfür werden von der Summe der auf der Aktivseite ausgewiesenen Vermögenspositionen bestimmte Positionen auf der Passivseite abgezogen, nämlich die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Gemäß § 41 GemHVO wird das Eigenkapital unterteilt in die Allgemeine Rücklage, Sonderrücklagen und die Ausgleichsrücklage. Schließlich fließt auch der Saldo aus der Ergebnisrechnung als Jahresüberschuss oder als Jahresfehlbetrag in das bilanzielle Eigenkapital ein.

Sonderposten

Ebenfalls auf der Passivseite der Bilanz stehen die Sonderposten. Sie bilden die Fremdfinanzierung von Vermögensgegenständen ab. Erhält die Gemeinde zur Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes einen zweckgebundenen Zuschuss, z.B. eine Landeszuwendung, so ist dieser auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten darzustellen (§ 43 Abs. 5 GemHVO). Auch für im Wege einer Spende erhaltene Vermögensgegenstände ist ein Sonderposten in dieser Höhe auszuweisen.

Wird die Zuwendung für einen abnutzbaren Gegenstand gewährt, welcher der Abschreibung unterliegt, so ist auch der Sonderposten über den Zeitraum der Nutzungsdauer entsprechend aufzulösen. Grundsätzlich ist der Sonderposten somit immer mit dem bezuschussten Vermögensgegenstand verbunden.

Ein weiterer wichtiger Sonderposten resultiert aus der Erhebung von Anliegerbeiträgen für die erstmalige Herstellung bzw. für den Ausbau von Straßen. Da diese Beiträge zu einem erheblichen Teil zur Finanzierung der Straßen beitragen, sind auch sie als Sonderposten darzustellen und über die Nutzungsdauer der Straße aufzulösen.

Rückstellungen

Dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen dient auch die Bildung von Rückstellungen. Dadurch wird der Aufwand nicht mehr in spätere Zeiten verschoben, sondern der Verursachungsperiode zugerechnet. Somit dienen die Rückstellungen nicht dem bloßen Ansparen von zukünftigen Aufwendungen.

Ein Großteil der Rückstellungen entfällt Pensions- und Beihilferückstellungen (§ 36 Abs. 1 GemHVO). Auch wenn die Zahlung einer Pension eines aktiven Beamten erst in der Zukunft anfällt, so ist sie wirtschaftlich doch schon durch das gegenwärtige aktuelle Dienstverhältnis begründet.

Weitere wichtige Rückstellungen sind die für ungewisse Verbindlichkeiten (§ 36 Abs. 4 GemHVO) und für drohende Verluste (§ 36 Abs. 5 GemHVO). Als ungewisse Verbindlichkeiten gelten solche Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind. Hierbei muss wahrscheinlich sein, dass

eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht,
die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag 31.12. liegt und
die zukünftige Inanspruchnahme wahrscheinlich erfolgen wird.

Die Notwendigkeit zur Bildung von solchen Rückstellungen kann sich in einer Vielzahl von Fällen ergeben, z.B. für ...

Haftungsrisiken aus Schadensersatzverpflichtungen

Prozessrisiken bei laufenden Klageverfahren

Jahresabschluss- und sonstige Prüfungskosten

Beratungskosten

Jubiläumszuwendungen

Verpflichtungen aus der Rückerstattung überzahlter Gebühren und Beiträge

Ungeklärte Einzahlungen

Umweltschutzverpflichtungen

Verlustausgleichs-Verpflichtungen usw.

Pflicht-Rückstellungen müssen ebenfalls für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren gebildet werden. Schwebende Geschäfte sind z.B. schon geschlossene Verträge, die aber noch nicht erfüllt sind. Bis die Gegenleistung erfüllt ist, bleibt der Schwebezustand bestehen. Soweit zum Bilanzstichtag damit gerechnet werden muss, dass bei der Erfüllung des Vertrages mit großer Wahrscheinlichkeit ein Verlust entstehen wird, ist in Höhe des zu erwartenden Verlustes eine Rückstellung zu bilden.

Laufende Verfahren sind solche Verwaltungsvorgänge, in denen Dritte durch einen Bescheid z.B. zu Steuern, Beiträgen oder anderen Abgaben herangezogen worden sind und der die zugrunde liegenden Bescheide noch nicht bestandskräftig geworden sind.

Alle der oben aufgeführten Rückstellungen sind aufzulösen, sobald der für ihre Bildung zugrunde liegende Sachverhalt nicht mehr besteht.

Verbindlichkeiten

Unter den Verbindlichkeiten sind alle wertmäßig bezifferbaren Verpflichtungen der Gemeinde darzustellen, die zum Bilanzstichtag bestehen und die Gemeinde noch nicht erfüllt hat, und zwar sowohl Verpflichtungen auf vertraglicher Grundlage als auch auf gesetzlicher Grundlage.

Die Verbindlichkeiten können dabei gegenüber natürlichen Personen und gegenüber juristischen Personen bestehen.

In Betracht kommen vor allem Verbindlichkeiten für Tilgung und Zinsen aus aufgenommenen Krediten, aus erhaltenen Lieferungen und Leistungen (z.B. für Handwerkerleistungen oder die Lieferung von Büromaterial) sowie Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (z.B. aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zur Zahlung von Wohngeld oder aufgrund von Förderrichtlinien zur Zahlung von Zuschüssen an Vereine).

Die Verbindlichkeiten müssen in einem Verbindlichkeitspiegel (§ 47 GemHVO) aufgeführt sein.

Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden angesetzt, wenn Einnahmen vor dem Abschlussstichtag geleistet werden, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Als wesentliches Kriterium, ob Einnahmen als Erträge dem abgelaufenen oder dem folgenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, ist auch hier auf den wirtschaftlichen Grund abzustellen. Hierbei ist zu prüfen, inwiefern Einnahmen durch bestimmte, im abgelaufenen Jahr empfangene Gegenleistungen oder erst durch künftig zu erwartende

Gegenleistungen wirtschaftlich verursacht sind. Dies kann z.B. bei Vorauszahlungen von Miete und Pacht oder durch im voraus gezahlte Entgelte von Dritten gegeben sein.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Anwendung des Ressourcenverbrauchskonzeptes durch die Gemeinden erfordert, die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens unter Berücksichtigung ihrer Wertminderung durch Abnutzung, Verschleiß, technischen Fortschritt usw. zu bilanzieren. Dadurch soll sowohl die Vermögens- als auch die Finanzierungssituation der Gemeinde möglichst realistisch dargestellt werden. Der durch die Abnutzung der Vermögensgegenstände entstehende Ressourcenverbrauch wird im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung als Aufwand nachgewiesen. In der Regel erfolgt die Abschreibung linear durch gleichmäßige Verteilung des Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer (§ 35 Abs. 1 GemHVO).

Neben diesen planmäßigen Abschreibungen müssen außerplanmäßige Abschreibungen dann vorgenommen werden, wenn der Vermögensgegenstand voraussichtlich dauernd in seinem Wert gemindert ist (§ 35 Abs. 5 GemHVO).

Übersicht über die Positionen im Ergebnisplan

Position Ergebnisplan	NKF - Konten- gruppen	Bezeichnungen
Erträge		
Steuern und ähnliche Abgaben	40	Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer)
		Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern, Einkommenssteuer, Umsatzsteuer
		andere Steuern (Vergnügungssteuern, Hundesteuer etc.)
		Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich
		Steuerähnliche Einnahmen (Fremdenverkehrsabgaben, Abgaben von Spielbanken etc.)
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41	Schlüsselzuweisungen an das Land
		Bedarfszuweisungen vom Land, von Gemeinden (GV)
		Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Zuweisungen vom Bund, Zuschuss von kommunalen Sonderrechnungen (evd))
		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
		Allgemeine Umlagen [Allgemeine Umlagen vom Land, von Gemeinden (GV)]
		Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung
		Jugendamtsumlagen
		Landschaftsumlagen
		Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhrgebiet
		Erträge aus aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (z.B. aus der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende)

Übersicht über die Positionen im Ergebnisplan

Position Ergebnisplan	NKF - Konten- gruppen	Bezeichnungen
Sonstige Transfererträge	42	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen
		Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen
		Schuldendiensthilfen
		Andere sonstige Transfererträge
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	43	Verwaltungsgebühren (z.B. Passgebühren, Genehmigungsgebühren etc.)
		Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
		Entgelte der Verkehrsunternehmen
		Entgelte für Arbeiten zur Unterhaltung von Straßen, Anlagen etc.
		Entgelte für die Unterhaltung der Hausanschlüsse für Gas, Wasser etc.
		Sonstige Entgelte
		Pflege von Gräbern
		Zweckgebundene Abgaben
		Erträge aus der Auflösung Sonderposten für Beiträge, für den Gebührenaussgleich und aus ähnlichen Sonderposten
Privatrechtliche Leistungsentgelte	44 441	Erträge aus Verkauf von Vorräten
		Mieten und Pachten
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	44 442	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Übersicht über die Positionen im Ergebnisplan

Position Ergebnisplan	NKF - Konten- gruppen	Bezeichnungen
sonstige ordentliche Erträge	45	Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens
		Konzessionsabgaben
		Erträge aus der Auflösung von sonstigen SoPos
		Erstattung von Steuern vom Einkommen und Ertrag für Vorjahre
		Als nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge (z.B. Erträge aus Zuschreibungen etc.)
		Rückstellungen
Aktiviert Eigenleistungen	47 471	Selbst erstellte aktivierungsfähige Vermögensgegenstände
Bestandsveränderungen	47 472	Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnisse
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	48	Erträge aus interner Leistungsverrechnung

Übersicht über die Positionen im Ergebnisplan

Position Ergebnisplan	NKF - Konten- gruppen	Bezeichnungen
Aufwendungen		
Personalaufwendungen	50	Dienstbezüge und dgl. (Beamte, Beschäftigte, Pensionsrückstellungen, Beschäftigungsentgelte)
		Beiträge zu Versorgungskassen
		Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
		Beihilfen, Unterstützungen und dgl. Für Beschäftigte
		Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte und Altersteilzeit
		Aufwendungen für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden
		Pauschalierte Lohnsteuer
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52	für Fertigung, Vertrieb und Waren
		für Energie/Wasser/Abwasser
		für Bewirtschaftung der Grundstücke, baulicher Anlagen etc.
		für Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, des Infrastrukturvermögens etc.
		für Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
		für weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (z.B. Schülerbeförderungskosten etc.)
		für Kostenerstattungen
		für sonstige Sach- und Dienstleistungen
		für den Erwerb von Vorräten

Übersicht über die Positionen im Ergebnisplan

Position Ergebnisplan	NKF - Konten- gruppen	Bezeichnungen
Transferaufwendungen	53	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
		Schuldendiensthilfen
		Sozialtransferaufwendungen (Leistung an nat. Personen außerhalb von Einrichtungen und in Einrichtungen/Leistungen der Sozialhilfe, auch Grundsicherung im Alter etc.)
		Deutsche Einheit
		Steuerbeteiligungen (Gewerbsteuerumlage, Finanzierungsbeteiligung F.D.E.)
		Allgemeine Zulagen an Gemeinden (GV)
		Allgemeine Umlagen [an das Land/Gemeinden (GV)]
		Sonstige Transferaufwendungen (z.B.
		Rückzahlungen überbezahlter Gewerbesteuer)
sonstige ordentliche Aufwendungen	54	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
		Geschäftsausgaben
		Aufwendungen für Beiträge
		Wertberichtigungen
		Aufwendungen für besondere Finanzauslagen
		Betriebliche Steueraufwendungen
		Verluste aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren
		Aufwendungen für Steuern vom Einkommen und Ertrag
		Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung, (z.B. aus der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende)
		Andere sonstige ordentliche Aufwendungen

Übersicht über die Positionen im Ergebnisplan

Position Ergebnisplan	NKF - Konten- gruppen	Bezeichnungen
		auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
Bilanzielle Abschreibungen	57	
		auf Gebäude
		auf Infrastrukturvermögen (z.B. Brücken, Tunnel etc.)
		auf Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge
		auf Betriebs- und Geschäftsausstattungen und geringwertigen Wirtschaftsgütern
		auf Finanzanlagen
		auf das Umlaufvermögen
		Sonstige Abschreibungen
Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen	48	Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung

Stichwortverzeichnis

Begriff	Erläuterung
Abschlussbuchungen	Die für die Bestellung der Bilanz notwendigen Buchungen am Jahresende werden als Abschlussbuchungen bezeichnet. Sie betreffen die Erfolgskonten, die über die Ergebnisrechnung abgeschlossen werden und die Bestandskonten, die über das Schlussbilanzkonto in die Bilanz münden.
Abschlussbuchungen – vorbereitende	u. a. Buchungen der Abschreibungen, Bildung und Auflösung von Rückstellungen, Abschluss der Unterkonten, Verrechnung der Vorsteuer und der Umsatzsteuer.
Abschreibung (AfA)	Betrag, der bei Vermögensgegenständen die eingetretenen Wertminderungen erfassen soll und der dementsprechend als Aufwand angesetzt wird.
Aktiva	Summe des Anlagevermögens, des Umlagevermögens und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Aktiva zeigen die konkrete Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Aktiva wird als Aktivierung bezeichnet. Gegensatz: Passiva
Anlagevermögen	Alle Gegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der Kommune genutzt zu werden. Es setzt sich zusammen aus: Immateriellem Vermögen (z.B. Konzessionen, Rechte) Sachanlagen (z.B. Grundstücke und Gebäude, techn. Anlagen) Finanzanlagen (z.B. Beteiligungen)
Ansatzvorschriften	Vorschriften, in denen geregelt ist, ob ein Wert in die Bilanz aufzunehmen ist, aufgenommen werden kann oder nicht erfasst werden darf.
Anschaffungswertprinzip	Nach dem Anschaffungswertprinzip stellen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die absolute Obergrenze der Bewertung dar. Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die anfallen, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.
Aufwand	Bewerteter Ressourcenverbrauch (Güter- und Leistungsverzehr)
Ausgabe	Ist-Ausgaben im kameralen Sinne entsprechen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – dem hier verwendeten betriebswirtschaftlichen Begriff der Auszahlungen. Unter Ausgaben werden im NKF sämtliche Geldvermögensminderungen in barer und unbarer Form verstanden. Hierzu gehören u. a. die Minderung des Kassenbestandes, die Verminderung des Forderungsbestandes und die Erhöhung des Verbindlichkeitenbestandes.
Ausgleichsrücklage	In der Eröffnungsbilanz als gesonderter Bilanzposten ausgewiesener Teil des Eigenkapitals. Decken die Erträge eines Jahres nicht die Aufwendungen, kann der Haushaltsausgleich durch Verminderung der Ausgleichsrücklage erzielt werden.

Begriff	Erläuterung
Auszahlung	Auszahlungen sind „Verminderungen des Bargeldbestandes“ und „Belastungen von Girokonten“.
Bankkonto	Das Bankkonto ist das reale Konto bei einem Kreditinstitut.
Barwert	Auf- oder Abzinsung eines bestimmten Betrages auf einen zukünftigen Zeitpunkt
Bestandsaufnahme – Körperliche	Inventurmethode, die bei physisch erfassbaren Vermögensgegenständen durch zählen, messen, wiegen und schätzen angewandt wird.
Bestandskonto	Bestandskonten sind Konten der Aktiva und Passiva der Bilanz. Es können sowohl Vermögenspositionen als auch Eigenkapital oder Schuldenpositionen sein.
Beteiligungen	Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20 v. H.
Betriebsstoffe	Betriebsstoffe sind keine Bestandteile eines erzeugten Produkts, sondern dienen der Sicherstellung des Produktionsprozesses (z.B. Schmierstoffe für Maschinen)
Bewertung	Verfahren mit dem Ziel, die unter den einzelnen Bilanzposten (Aktiva u. Passiva) darzustellenden Güter und Positionen zu bewerten.
Bewirtschaftung	Bewirtschaftung ist die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen und deren Überwachung
Bilanz	Die Bilanz kennzeichnet den Abschluss des Rechnungswesens für einen bestimmten Zeitraum (Geschäftsjahr bzw. Haushaltsjahr) zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag). Vermögen (Aktiva) sowie Eigenkapital und Schulden (Passiva) sowie Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktiva und Passiva werden einander gegenübergestellt. Die Bilanz ist immer ausgeglichen (Aktiva = Passiva)
Briefkurs	Kurs, zu dem ein Angebot besteht, d.h. zu dem ein Wertpapier oder Geld angeboten wird. Im Währungsverkehr: Briefkurs = Verkauf von EUR gegen Annahme von Fremdwährung. Im Gegensatz dazu siehe Geldkurs.
Buchführung	Erfassung aller Geschäftsvorfälle in wertmäßiger Form. Die finanziellen Beziehungen einer Kommune werden in der Finanzbuchhaltung erfasst und über einen regelmäßigen jährlichen Abschluss zur Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung verdichtet.

Begriff	Erläuterung
Buchinventur	Methode, die zur Feststellung von physisch nicht erfassbaren Vermögensgegenständen (z.B. Forderungen, Schulden) angewandt wird. Hier findet die Inventur auf der Grundlage von Aufzeichnungen und der Buchführung statt.
Buchwert	In der Bilanz ausgewiesener Wert eines Aktiv- oder Passivpostens, der nach bestimmten Bewertungsgrundsätzen (vgl. Bewertung, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen (GoB-K)) gebildet wird.
Budgetierung	Budgetierung bezeichnet im NKF das Verbinden mehrerer Ergebnispositionen oder Finanzpositionen, sodass einzelne Ermächtigungen im Ergebnis- bzw. im Finanzplan gemeinsam bewirtschaftet werden können.
Cashflow	Der Cashflow, auch Kapitalzuflussrechnung, ist eine wirtschaftliche Messgröße, mit deren Hilfe man die Zahlungskraft eines Unternehmens beurteilen kann. Er stellt den reinen Einzahlungsüberschuss dar (ausschließlich auf eine Periode bezogene Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen)
Debitorenkonto	Buchmäßiger Nachweis von Einzelforderungen gegenüber einem Schuldner. Es ist als Personenkonto ein Unterkonto des jeweiligen Forderungskontos.
Doppik	Abkürzung für doppelte Buchführung in Konten. Der Begriff steht für das kaufmännische Rechnungswesen. Die Doppik ermittelt das Jahresergebnis auf zweifache Weise; zum einen durch die Bilanz und zum anderen durch die Ergebnisrechnung. Da im Rahmen der Doppik jeder Geschäftsvorfall doppelt, also auf zwei Konten, gebucht wird zuerst im Soll und danach im Haben, ist eine indirekte Kontrollfunktion vorhanden, die die Buchungssicherheit erhöht.
Durchschnittsbewertung	Siehe Gruppenbewertung
Eigenkapital	Unter Eigenkapital wird in der Doppik die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) sowie den Sonderposten verstanden. Jahresüberschüsse erhöhen und Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Das Eigenkapital wird in der Bilanz der Kommune wie folgt gegliedert: <ul style="list-style-type: none"> I. Allgemeine Rücklage II. Sonderrücklagen III. Ausgleichsrücklage IV. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag

Begriff	Erläuterung
Einnahme	Ist-Einnahmen im kameralen Sinne entsprechen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – dem hier verwendeten betriebswirtschaftlichen Begriff der Einzahlungen. Unter Einnahmen werden im NKF sämtliche Geldvermögenszugänge in barer und unbarer Form verstanden. Hierzu gehören u.a. die Erhöhung des Kassenbestandes, die Erhöhung des Forderungsbestandes und die Minderung des Verbindlichkeitspiegels.
Einzahlung	Einzahlungen sind „Erhöhungen des Bargeldbestandes“ und „Gutschriften auf Girokonten“.
Einzelbewertung	Jedes Wirtschaftsgut ist grundsätzlich einzeln zu bewerten. Aus diesem Grundsatz leitet sich ein Saldierungsverbot ab. Ausnahme siehe Gruppenbewertung.
Erfolgskonto	Erfolgskonten sind Konten der Erfolgsrechnung. Sie können sowohl Aufwand als auch Ertrag darstellen.
Ergebnis	Die Differenz aller Erträge und Aufwendungen eines im Haushalt (bzw. im Jahresabschluss) abgebildeten Produktbereiches stellt das Ergebnis dar.
Ergebnisplan	Der Ergebnisplan ist die der Ergebnisrechnung entsprechende Planungskomponente. Er ist Bestandteil des Haushaltsplans.
Ergebnisposition	Aus der Kombination der Merkmale Produktbereich und Aufwands- und Ertragsart entsteht eine Ergebnisposition. Die Ergebnispositionen werden im Teilergebnisplan und in der Teilergebnisrechnung erfasst. Jede Ergebnisposition stellt für das zu planende Haushaltsjahr nach Beschluss des Rates eine haushaltsrechtliche Ermächtigung dar.
Ergebnisrechnung	Eine der drei Komponenten des NKF. Ertrag und Aufwand werden einander gegenübergestellt Sie ist daher das Äquivalent der Gewinn und Verlustrechnung des kaufmännischen Rechnungswesens. Der Saldo der Ergebnisrechnung stellt den Jahresüberschuss bzw. den Jahresfehlbetrag dar. Entsprechend erhöht bzw. vermindert sich das Eigenkapital.
Erinnerungswert	Abgeschriebene Vermögensgegenstände, die nach Ablauf des geplanten Abschreibungszeitraums noch nutzbar sind, werden in den Vermögensverzeichnissen bis zu ihrer Ausmusterung mit einem Wert von einem Euro geführt werden.
Eröffnungsbilanz	Die erstmalig aufgestellte Bilanz wird als Eröffnungsbilanz bezeichnet. Erweitert man die Definition und bezeichnet man die Bilanz zu Beginn eines Wirtschaftsjahres als Eröffnungsbilanz, so entsprechen die Angaben denen der Schlussbilanz des abgelaufenen Jahres (Prinzip der Bilanzidentität)
Ertrag	Bewertetes Ressourcenaufkommen (erfolgswirksame Wertezuflüsse)

Begriff	Erläuterung
Festwertbildung	<p>Die erstmalige Festwertbildung setzt eine körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag voraus. Zu den gesetzlichen Voraussetzungen des Festwertverfahrens gehören: Regelmäßiger Ersatz. Die in Frage kommenden Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens müssen regelmäßig ersetzt werden. D.h. Abgängen und Abschreibungen stehen gleich hohe Zugänge gegenüber. Nachrangige Bedeutung. Die nachrangige Bedeutung ist unter dem Gesichtspunkt des Wesentlichkeit zu beurteilen. Die Nachrangigkeit gilt für den einzelnen Festwert und bezieht sich auf die Bilanzsumme. Eine nachrangige Bedeutung kann unterstellt werden, wenn der einzelne Festwertansatz rd. 5% der Bilanzsumme nicht übersteigt. Geringe Veränderungen. Eine Bewertung mit Festwerten wird regelmäßig unter Berücksichtigung eines Abschlages von 50-60% von den Zeitwerten vorgenommen, da unterstellt werden kann, dass bei historischem Bestand, auch bei regelmäßigem Ersatz, die Hälfte der zu erwartenden Nutzungsdauer verstrichen ist. Der Vermögensbestand wird als konstante Größe ohne planmäßige Abschreibung in der Anlagenbuchhaltung geführt.</p> <p>Quantitative Veränderungen des Bestandes führen zu einer Anpassung des Festwertes. Eine Überprüfung des Festwertes ist in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren vorzunehmen. Außerplanmäßige Ereignisse können Überprüfungen außerhalb dieser Zyklen erforderlich werden lassen.</p>
Finanzanlage	Finanzanlagen sind Werte des Anlagevermögens, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken bzw. Unternehmensverbindungen dienen.
Finanzbuchhaltung	Die Finanzbuchhaltung erfasst alle vorkommenden Geschäftsvorgänge. Durch sie werden regelmäßig Veränderungen im Vermögen bzw. Kapital hervorgerufen.
Finanzmittel	Die Finanzmittel umfassen den Bestand an Bargeld und die Guthaben auf Girokonten
Finanzplan	Im NKF wird die Planungskomponente zur Finanzrechnung als Finanzplan bezeichnet. Der Finanzplan ist Bestandteil des Haushaltsplans. Die Bezeichnung der einzelnen Zeilen des Finanzplans und der Finanzrechnung sind identisch.
Finanzrechnung	Die Finanzrechnung ist im NKF Bestandteil des Jahresabschlusses. Sie ist Nachweis der empfangenen Einzahlungen und der geleisteten Auszahlungen..
Fremdkapital	Bestandteil der Passiva der Bilanz. Bezeichnung der ausgewiesenen Schulden gegenüber Dritten.

Begriff	Erläuterung
Geldkurs	Geldkurs ist der Kurs, zu dem Nachfrage zu einem bestimmten Wertpapier besteht. Im Währungsverkehr: Geldkurs = Ankauf von EUR gegen Abgabe von Fremdwährung. Im Gegensatz dazu siehe Briefkurs.
Gewinn	Siehe Jahresergebnis
Gewinn- und Verlustrechnung	Begriff des kaufmännischen Rechnungswesens. Im NKF entspricht sie der Ergebnisrechnung
Gruppenbewertung	Ausnahme von der Einzelbewertung. Wenn sich die Anschaffungskosten nur schwer individuell feststellen lassen, so ist für gleichartige Güter eine Gruppenbewertung bzw. Sammelbewertung zulässig. Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz können mehrere ähnliche Vermögensgegenstände zu einer Gruppe zusammen gefasst und mit dem gewogenen Durchschnitt angesetzt werden.
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen (GoB-K) NRW	Folgende Grundsätze sind im NKF zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vollständigkeit ➤ Richtigkeit ➤ Verständlichkeit ➤ Öffentlichkeit ➤ Aktualität ➤ Relevanz ➤ Stetigkeit ➤ Nachweis der Rechts- und Ordnungsmäßigkeit ➤ Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit
Hauptbuch	Das Hauptbuch enthält die Buchung der einzelnen Geschäftsvorfälle in sachlicher Ordnung auf Aufwands- und Ertragskonten sowie auf Bestandskonten.
Haushaltsausgleich	Der Haushaltsausgleich ist bezogen auf ein Haushaltsjahr dann erzielt, wenn der Gesamtbetrag der Erträge mindestens den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht. Wird dies nicht erreicht, kann auf den Bestand der Ausgleichsrücklage zurückgegriffen werden.
Haushaltsgliederung	Aus dem Produktrahmen des Haushaltes sind die Produktbereiche zu gliedern. Die Kommunen müssen Teilergebnispläne, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzpläne, Teilfinanzrechnungen erstellen.
Hilfsstoffe	Hilfsstoffe sind Nebenbestandteile eines erzeugten Produktes.
Höchstwertprinzip	Grundsatz der Bewertung für Verbindlichkeiten. Das Höchstwertprinzip besagt, dass der Wertansatz für eine Verbindlichkeit nach oben korrigiert werden muss, falls sich der Rückzahlungsbetrag entsprechend ändert, z.B. aufgrund der Aufwertung einer Auslandswährung. Für Aktiva gilt korrespondierend das Niederstwertprinzip.

Begriff	Erläuterung
Imparitätsprinzip	Grundsatz der Bewertung. Schränkt das Realisationsprinzip ein, indem es verlangt dass Wertminderungen bereits dann „berücksichtigt werden, wenn sie sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abzeichnen“. Wertsteigerungen hingegen dürfen entsprechend dem Realisationsprinzip erst angesetzt werden, „wenn sie realisiert sind“.
Inventar	Das Inventar ist ein ausführliches Bestandsverzeichnis, das alle Vermögensgegenstände und Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Art, Menge und Wert ausweist. Vorausgegangen muss eine entsprechende Bestandsaufnahme in Form der Inventur. Das Inventar ist Grundlage für die Erstellung der Bilanz.
Inventur	Inventur ist mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt.
Investitionsmaßnahmen, Nachweis der -	Der Nachweis der Investitionsmaßnahmen ist eine Komponente des Jahresabschlusses, da er Bestandteil der Teilfinanzrechnung ist.
Investitionsmaßnahmen, Plan der -	Der Plan der Investitionsmaßnahmen weist alle geplanten Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen eines Produktbereiches aus. Erhebliche Investitionen werden maßnahmenscharf dargestellt. Ab welchem Volumen Investitionen als erheblich angesehen werden, entscheidet der Rat bzw. der Kreistag
Jahresabschluss	Die wesentlichen Bestandteile des Jahresabschlusses im NKF sind die drei Komponenten Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung. Als Spiegelbild zum Haushalt enthält der Jahresabschluss Teilergebnisrechnung, Teilfinanzrechnung und Kennzahlen mit entsprechenden Erläuterungen.
Jahresergebnis	Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Subtraktion von Aufwendungen und Erträgen. Ein negatives Jahresergebnis wird als Jahresfehlbetrag, ein positives Jahresergebnis als Jahresüberschuss ausgewiesen. In der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung spricht man von Gewinn bzw. Verlust. Das Jahresergebnis erhöht bzw. vermindert das Eigenkapital.
Jahresfehlbetrag	Siehe Jahresergebnis
Jahresüberschuss	Siehe Jahresergebnis
Kennzahlen	Messwerte, die die Beurteilung der Umsetzung geplanter Zielsetzung ermöglichen.
Konsolidierung	Konsolidierung bezeichnet die Aufrechnung konzerninterner Vorgänge im Konzernabschluss. Der Konzernabschluss erlangt Relevanz, wenn man die Kommune als Konzern definiert.

Begriff	Erläuterung
Kontenform	Form der Abbildung von Werten in horizontaler Anordnung (z.B. Bilanz) Steht im Gegensatz zur Staffelform, der vertikalen Darstellung von Werten (z.B. Inventar)
Kontenplan	Systematische Gliederung und Auflistung aller in der Finanzrechnung einer bestimmten Kommune geführten Konten
Kontenrahmen	Der Kontenrahmen bildet für alle Kommunen die einheitliche Grundordnung für die Gliederung und Bezeichnung der Konten. Er ermöglicht somit eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Buchung sowie Zeit- und Betriebsvergleiche zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit. Der Kontenrahmen unterteilt das Rechnungswesen in Kontenklassen, diese wiederum in Konten und Unterkonten. Auf der Basis des Kontenrahmens erstellt jede Kommune ihren individuellen Kontenplan.
Konzernbericht	Der Konzernbericht umfasst den Gesamtabschluss einer Kommune mit dem Lagebericht und den nach derzeitigem Recht bereits zu erstellenden Beteiligungsbericht.
Kosten	Unter Kosten versteht man den Teil der Aufwendungen der Ergebnisrechnung, der im Rahmen der betrieblichen bzw. kommunalen Leistungsprozesse anfallen. Kosten sind der in Geldeinheiten bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen für die Beschaffung, Erstellung und Abgabe von betrieblichen Leistungen.
Kostenerstattung	Kostenerstattung bezieht sich auf die Erstattung und auch innerbetriebliche bzw. interkommunale Umlage bzw. Verrechnung für den Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen zur Erbringung eines öffentlichen Güterangebots.
Kostenumlage	Siehe Kostenerstattung
Kredit	Kredite stellen Verbindlichkeiten dar und dienen der Finanzierung des Haushaltes. Die Aufteilung in der Bilanz erfolgt in kurz- und langfristige Kredite. Sie werden nach ihrer Herkunft ausgewiesen.
Kreditorenkonto	Das Kreditorenkonto erfasst die Verbindlichkeiten gegenüber einem bestimmten Lieferanten. Es ist eine Person- bzw. Kontokorrentkonto und somit Unterkonto des Kontos Verbindlichkeiten.
Leistung	Der Begriff ist mit zwei unterschiedlichen Definitionen belegt: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im kaufmännischen Rechnungswesen ist er der in Geldeinheiten bewertete Güter- und Leistungszufluss und somit Gegenteil von Kosten ➤ Im Haushaltswesen ist Leistung jedes Arbeitsergebnis, das zur Aufgabenerfüllung erzeugt wird. Leistungen werden zu Produkten zusammengefasst.

Begriff	Erläuterung
Leistungsentgelte	Leistungsentgelte stellen die Gegenleistung für eine erbrachte Leistung dar. Zu den öffentlich rechtlichen Leistungsentgelten gehören Gebühren und Beiträge.
Liquidität	Liquidität ist die Zahlungsfähigkeit, die sich aus dem Verhältnis der flüssigen Mittel und den fälligen Verbindlichkeiten ermitteln lässt.
Liquiditätsplanung	Ermittlung des Bedarfs an Finanzmitteln zur Sicherung der Auszahlungen.
Liquiditätsreserve	Liquiditätsreserven sind solche Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die leicht und kurzfristig in Finanzmitteln umzuwandeln sind.
NKF	Das Neue Kommunale Finanzmanagement stellt die Reform der kommunalen haushalts- und Finanzwirtschaft dar. Grundlage ist die Doppik bzw. das kaufmännische Rechnungswesen.
Niederstwertprinzip	Grundsatz der Bewertung für Vermögensgegenstände. Anlagevermögen und Umlaufvermögen sind zu ihrem niedrigsten Wert zu aktivieren. Es dürfen die Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nicht überschritten werden. Z.B. ein im Wert gestiegenes Produkt darf maximal zu den Anschaffungskosten in der Bilanz erscheinen. Die Differenz zwischen Anschaffungskosten und dem aktuellen Tageswert stellen stille Reserven dar, die in der Bilanz nicht ausgewiesen werden dürfen. Vgl. Höchstwertprinzip für Passiva.
Nutzungsdauer	Betriebsübliche Verwendung eines Anlagegutes.
Passiva	Summe von Eigenkapital, Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, weiteren Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten.
Pensionsrückstellungen	In Kommunen müssen Rückstellungen für Beamte gebildet werden, die einen Anspruch auf einmalige oder laufende Pensionszahlungen erworben haben.
Produkt	Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, die von der Kommune für den Bürger erbracht wird. Die Erstellung der Leistung führt zum Ressourcenverbrauch.
Produktbereich	Produktgruppen werden zu Produktbereichen zusammengefasst.
Produktbeschreibung	Sie dienen der Konkretisierung der Produkte. Sie nennen u.a. Zielgruppe bzw. Empfänger der Produkte und die Auftragsgrundlage.
Produktgruppe	Einzelne Produkte werden zu Produktgruppen zusammengefasst.
Produktkatalog	Der Produktkatalog enthält die Produktbereiche, Produktgruppen, Produkte und Produktbeschreibungen. Die Erstellung ist für eine Kommune nicht zwingend vorgeschrieben.

Begriff	Erläuterung
Produktrahmen	Der Produktrahmen enthält alle Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte. Der Haushalt wird auf der Ebene der Produktbereiche gegliedert. Daher sind diese verbindlich. Die Ebenen der Produktgruppen und Produkte sind lediglich Empfehlungen.
Realisationsprinzip	Grundsatz der Bewertung des Haushaltsrechts, abgeleitet aus dem Vorsichtsprinzip. Das Realisationsprinzip definiert den Zeitpunkt, zu dem ein aus der Leistung resultierender Ertrag vorliegt. Danach liegt ein Ertrag erst dann vor, wenn die Kommune alle für die Leistungserbringung erforderlichen Schritte abgeschlossen hat. Für die Aufwendungen hingegen sieht das Imparitätsprinzip vor, dass diese bereits vorliegen, „wenn die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abzeichnet
Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)	RAP' s dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Will man den Jahreserfolg richtig ermitteln, ist es erforderlich, dass man die Aufwendungen und Erträge dem Wirtschaftsjahr zuordnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Auf der Aktiva der Bilanz sind das Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die erst zu einem Aufwand nach dem Bilanzstichtag führen. Auf der Passiva sind das Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die erst zu einem Ertrag nach dem Bilanzstichtag führen.
Rechnungswesen	Das Rechnungswesen dient der zahlenmäßiger Abbildung vergangener, gegenwärtiger und zukünftiger Tatbestände und Abläufe in einem Unternehmen bzw. einer Kommune.
Reserven, stille -	<p>Stille Reserven können entstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ durch eine Unterbewertung der Aktiva, wenn die ausgewiesenen Werte des Anlage und Umlaufvermögens unter den tatsächlichen Werten liegen ➤ durch eine Überbewertung der Passiva, wenn die ausgewiesenen Werte der Schulden über den tatsächlichen Werten liegen.
Ressourcenverbrauch	Verbrauch von Gütern, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen. Siehe Aufwand und Kosten. Im Rahmen der Einführung des NKF soll die kameralistische Einnahme- und Ausgabenrechnung ersetzt werden durch das Ressourcenverbrauchskonzept. Ziel ist ein periodengerechter Ausweis des Ressourcenverbrauchs.
Restbuchwert	Der Restbuchwert ist der in die Schlussbilanz zu übernehmende Wert von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzüglich der Abschreibungen der zurückliegenden Perioden.
Restnutzungsdauer	Die zu einem bestimmten Bilanzstichtag verbleibende Nutzungsdauer eines Anlagegutes

Begriff	Erläuterung
Restwert	Der Restwert ist der mögliche Erlös eines Anlagegutes durch den Verkauf nach Ablauf der Nutzungsdauer.
Rohstoffe	Rohstoffe sind Hauptbestandteile eines erzeugten Produkts.
Rücklage	Rücklagen sind Teile des Eigenkapitals. Mehrungen der Rücklage erfolgen durch Zuführung von Jahresüberschüssen, Minderungen durch die Entnahme zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen. Siehe Eigenkapital
Rückstellung	Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten für Aufwendungen. Aus Gründen einer periodengerechten Erfolgsermittlung sind zum Bilanzstichtag auch solche Aufwendungen zu erfassen, deren Höhe und Fälligkeit noch nicht bekannt sind, die jedoch wirtschaftlich dem Abschlussjahr zugerechnet werden müssen. Für diese Aufwendungen sind dann die Beträge zu schätzen und als Verbindlichkeiten in Form von Rückstellungen zu passivieren.
Saldierungsverbot	Im NKF ist es grundsätzlich unzulässig, Beträge gegeneinander aufzurechnen. Die jeweiligen Beträge sind in voller Höhe und getrennt voneinander im Haushaltsplan oder in der Bilanz darzustellen.
Sammelbewertung	Siehe Gruppenbewertung
Schlussbilanzkonto	Bilanzkonto zum Ende einer Rechnungsperiode
Schulden	Schulden sind sämtliche Verbindlichkeiten. Sie sind auf der Passiva der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Siehe Höchstwertprinzip.
Sonderposten	In einem Sonderposten werden in der Bilanz Beträge erfasst, die die Kommune für einen festgelegten Verwendungszweck von Dritten erhalten hat. Sonderposten werden zwischen Eigenkapital und Fremdkapital passiviert. Sie werden entsprechend der Abschreibung des für sie verwendeten Anlagegutes erfolgswirksam aufgelöst.
Sonderrücklage	Siehe §43 Abs. 4 GemHVO NKF
Sondervermögen	Zum Sondervermögen der Kommunen gehören <ul style="list-style-type: none"> ➤ das Gemeindegliedervermögen ➤ das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen ➤ wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ➤ rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen
Staffelform	Form der Abbildung von Werten in vertikaler Anordnung. Steht im Gegensatz zur Kontoform, der horizontalen Darstellung von Werten

Begriff	Erläuterung
Teilergebnisplan	Für die Produktbereiche ist im Haushalt ein Teilergebnisplan und im Jahresabschluss eine Teilergebnisrechnung zu erstellen. Inhalt sind die vom Rat bewilligten Aufwendungen und die voraussichtlichen Erträge.
Teilergebnisrechnung	Die Teilergebnisrechnung ist Bestandteil des Jahresabschlusses und enthält die Ist-Aufwendungen und Ist-Erträge des Produktbereichs.
Teilfinanzplan	Der Teilfinanzplan ist der dazugehörige Plan der Investitionsmaßnahmen. Die Teilfinanzpläne werden im Haushalt abgebildet.
Teilfinanzrechnung	Die Teilfinanzrechnung enthält alle auf einen Produktbereich entfallenen Einzahlungen und Auszahlungen, die keinen Aufwand bzw. Ertrag darstellen.
Tochterorganisation	Tochterorganisation sind alle Unternehmungen einer Kommune, auf die diese einen beherrschenden Einfluss hat.
Transferzahlungen	Zahlungen der Kommune an Dritte, der keine Gegenleistung entgegen steht (z.B. Subventionen)
Umlaufvermögen	Zum Umlaufvermögen zählen alle Vermögensgegenstände, die nur kurzfristig in der Kommune verbleiben. Sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Dazu gehören Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Vorräte, Forderungen und alle Finanzmittel.
Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten sind alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Schulden. Sie gehören zum Fremdkapital.
Verbindlichkeitspiegel	Siehe §47 Abs. 1 GemHVO NKF
Verbundene Unternehmen	Verbundene Unternehmen sind solche, in denen die Kommune mehr als 50% der Stimmrechte ausübt. Solche Unternehmen sind im Abschluss voll zu konsolidieren.
Verkehrswert	Kommunen, in der Vermögensgegenstände zu bewerten sind, die grundsätzlich eine privatwirtschaftliche Vermarktung erwarten lassen, leiten den Zeitwert aus dem Verkehrswert ab. Nach §191 BauGB wird der Verkehrswert durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles zu erzielen wäre. Für Immobilien werden Ertragswert- und Sachwertfaktoren bei der Bildung des Verkehrswertes berücksichtigt. Die Verkehrswertermittlung für städt. Immobilien wird regelmäßig durch ein Gutachten des Vermessungs- und Katasteramtes erfolgen.
Verlust	Siehe Jahresergebnis
Vermögen	Aktiva der Bilanz. Das Vermögen setzt sich zusammen aus Anlagervermögen und Umlaufvermögen

Begriff	Erläuterung
Vermögensbewertung	Siehe Bewertung
Vermögensgegenstand	Vermögensgegenstände sind Güter, <ul style="list-style-type: none"> ➤ die wirtschaftliche Werte darstellen ➤ die einzeln veräußerbar sein müssen ➤ die grundsätzlich aktiviert werden müssen
Verpflichtungsermächtigungen	Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren.
Vorschüsse	Vorschüssen werden buchhalterisch als Forderungen gebucht, da ihnen noch keine Gegenleistung gegenüber steht. Eine besondere Form der Vorschüsse sind geleistete Anzahlungen an Lieferanten
Vorsichtig geschätzter Zeitwert	Wertansatz für Eröffnungsbilanz. „Kein bestimmter Wert, sondern der Wert, der nach dem Zweck der Bestimmung – Verhütung eines zu hohen Bilanzansatzes – und unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls der sinnvollste Wert ist“. Somit bleibt der Begriff „vorsichtig geschätzter Zeitwert“ einen übergeordneten Wertbegriff, dem das Vorsichtsprinzip angegliedert wird und der sich aus verschiedenen anderen Wertbegriffen ableiten lässt.
Vorsichtsprinzip	Allgemeiner Bilanzierungsgrundsatz des Handelsrecht. Er besagt, dass vorsichtig zu bewerten ist. Spezielle Ausprägungen des Vorsichtsprinzips sind das Realisationsprinzip und das Imparitätsprinzip. Der Bilanzierende soll sich durch das Vorsichtsprinzip nicht reicher rechnen als er ist, sondern eher ärmer (Gläubigerschutz).
Waren	Waren sind zugekaufte Vermögensgegenstände, die für den Umschlag, die Veräußerung oder den Verbrauch bestimmt sind.
Wertansatz	Siehe Bewertung
Wertberichtigung	Wertkorrektur auf der Passiva der Bilanz für zu hoch ange setzte Aktiva.
Wiederbeschaffungswert	Der Wiederbeschaffungszeitwert stellt in der Regel mittels Wertindizierung den aktuellen Wert eines bereits vorhandenen Vermögensgegenstandes unter Berücksichtigung seines bisherigen Werteverzehrs dar. Hierbei wird unterstellt, dass der Vermögensgegenstand in unveränderter Form wieder beschafft wird. Erfolgt die Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes mittels Wertgutachtens, werden veränderte Anforderungen und Technologien bei der Bewertung berücksichtigt. Auf dieser Grundlage entspricht der Wiederbeschaffungszeitwert dem Verkehrswert.
Zahlungsmittel	Siehe Finanzmittel

Begriff**Erläuterung**

Zeitwert

Der Begriff des Zeitwertes ist nach gängiger Auslegung „kein bestimmter Wert, sondern der Wert, der nach dem Zweck der Bestimmung – Vermeidung eines zu hohen Bilanzansatzes – und unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls der sinnvollste Wert ist“. Somit bildet der Begriff Zeitwert einen übergeordneten Wertbegriff, der sich auf der Grundlage des Vorsichtsprinzips aus verschiedenen anderen Wertbegriffen ableiten lässt.

Zuwendungen (Zuweisungen/
Zuschüsse)

Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich in den unternehmerischen Bereich. Zuweisungen und Zuschüsse werden unter dem Oberbegriff Zuwendungen subsumiert.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Abf.	Abführung	EW	Einwohner
AbfG	Abfallgesetz	FF	Freiwillige Feuerwehr
AG	Ausführungsgesetz	finanz.	finanziell
allg.	Allgemein	FSHG	Feuerschutzhilfeleistungsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz	GastBauVO	Gaststättenbauverordnung
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz	GastG	Gaststättengesetz
AusIG	Ausländergesetz	GastVO	Gaststättenverordnung
außersch.	außerschulisch	GA	Gutachterausschuss
AVerwGebO	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung	GebG	Gebührengesetz
BA	Bauabschnitt	gem.	gemäß
BAB	Betriebsabrechnungsbogen	GewO	Gewerbeordnung
BauGB	Baugesetzbuch	GG	Grundgesetz
BauNVO	Baunutzungsverordnung	GHBG	Gesetz über die Hilfe für Blinde und Gehörlose
BauO NW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	GO	Gemeindeordnung
bes.	Besonders	GSK	Gebäudemanagement der Stadt Kleve
Bet.	Beteiligungen	GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	HGB	Handelsgesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	HOAI	Honorarordnung für Architekten
BM	Bürgermeister	HwO	Handwerksordnung
BtG	Betreuungsgesetz	i.V.z.	im Verhältnis zu
BtBG	Betreuungsbehördengesetz	i.V.m.	In Verbindung mit
BVFG	Bundesvertriebenengesetz	inkl.	inklusive
BVG	Bundesversorgungsgesetz	Inv.	Investitionen
bzgl.	bezüglich	IT	Informationstechnik
bzw.	beziehungsweise	JGG	Jugendgerichtsgesetz
ca.	circa	JÖSchG	Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
CD	Compact Disc	JWStd	Jahreswochenstunden
CO2	Kohlendioxid	KAG	Kommunales Abgabengesetz
DB	Deutsche Bahn	KFZ	Kraftfahrzeug
de	Erweiterung im Internet für Deutsche Internetseiten	KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung
DIN	Deutsche Industrie Norm	KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
DM	Deutsche Mark	KWH	Kilowattstunde
DVD	Digital Versatile Disc	LadSchIG	Ladenschlussgesetz
DschG	Denkmalschutzgesetz	LAN	Lokales Netzwerk
e.V.	eingetragener Verein	LeichVO	Leichenwesen-Verordnung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung	lfd.	laufend
ehem.	ehemalig	LHV	Landeshundeverordnung
einschl.	einschließlich	LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz
etc.	et cetera (und so weiter)	LPfIG	Landespflugesetz
EU	Europäische Union	LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz

lt.	laut
o.a.	oben angegeben
OBG	Ordnungsbehördengesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OwiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PR	Presse
PstG	Personenstandsgesetz
PStVO	Personenstandsverordnung
PsychKG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychisch Kranken
Rückl.	Rücklage
RuStG	Reichs-und Staatsangehörigkeitsgesetz
SAP	SAP Kommunalmaster: Software für die Finanzbuchhaltung
SchwG	Schwerbehindertengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SN	Sammelnachweis
sonst.	sonstiges
städt.	städtisch
STPO	Strafprozessordnung
StrWG	Straßen- und Wegegesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
tsd.	tausend
TUIV	Technikunterstützte Informationsverarbeitung
TVöD	Tarifvertrag Öffentlicher Dienst
u.	und
u.a.	unter anderem
USK	Umweltbetriebe der Stadt Kleve
usw.	und so weiter
UVG	Unterhaltungsvorschussgesetz
v.g.	vorgenannt
VMH	Vermögenshaushalt
VO	Verordnung
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
WBS	Wohnberechtigungsschein
WertV	Wertermittlungsverordnung
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz
WoG	Wohnungsgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
www.	world wide web
z.T.	zum Teil
z.B.	zum Beispiel